IMT Nuremberg Archives

H – 1278

International Court of Justice

H1278 - 0002

P L A E D O Y E R

vor dem

INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF ZU NUERNBERG

im Prozess

gegen

HERMANN GOERING UND ANDERE

von

DR. WALTER SIEMERS

Rechtsanwalt zu Hamburg ,

VERTEIDIGER

DES ANGEKLAGTEN Dr. h.c. Erich R A E D E R .

NUERNBERG, JULI 1946.

*****
***
*

H1278 - 0003

Hoher Gerichtshof,

Jn meinem Plaedoyer fuer den Angeklagten Grossadmiral Dr. Raeder moechte ich mich in der Disposition an die gleiche Reihen folge halten, die ich in meinen Dokumentenbuechern und in der gesamten Beweisfuehrung gewaehlt habe. Jch glaube, damit die Uebersicht ueber den gesamten Fall zu erleichtern.

Raeder, der jetzt vor kurzem sein 70. Lebensjahr vollendete, war von seinem 18. Lebensjahre an, also ungefaehr ein halbes Jahrhundert, in einer ereignisreichen Zeit Soldat, und zwar ausschliesslich und mit Leib und Seele. Obwohl er stets nur seine soldatischen Pflichten kannte, hat ihn die Anklagebhoerde in diesem grossen, gegen den Nationalsozialismus gerichteten Prozesse nicht nur als Soldaten, naemlich als Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine angeklagt, sondern - und das ist das eigenartige und entscheidende - als Politiker, als politischen Verschwoerer und als Regierungsmitglied, alles 3 Dinge, die er in Wirklichkeit gar nicht war. Jch stehe daher vor der eigenartigen Aufgabe, Raeder als Politiker zu verteidigen, obwohl es, wie ich zeigen werde, gerade sein Lebensgrundsatz war, ein voellig unpolitischer Offizier zu sein, und ein Offizierscorps und eine Marine zu fuehren, die ebenfalls voellig unpolitisch bleiben sollten. Wenn die Anklagebehoerde gegen Raeder so vielseitige und schwere Vorwuerfe erhebt, so liegt dies im wesentlichen daran, dass sie eine der deutschen Wehrmacht voellig fremde

H1278 – 0004

Konstruktion aufstellte, naemlich die Jdee des fuer die Aussenpolitik und fuer die Entstehung eines Krieges verantwortlichen Admirals. Gegen diese Konstruktion werde ich mich wenden und zeigen, dass diese Konstruktion auch in dem nationalsozialistischen Staate Hitlers keine Berechtigung und keine Grundlage findet. Zwar hat Hitler immer wieder im Volke das Politische in den Vordergrund gestellt und versucht, das Volk politisch einseitig zu erziehen. Dem Auslande ist dies bekannt, und es mag daher dem Auslande ueberraschend sein, wenn Hitler diese politische Durchdringung in einem einzigen Punkte ausser acht liess. Jede Behoerde, jede Organisation und jegliche Polizeieinreichtung wurde von Hitler nach politischen Grundsaetzen gefuehrt mit der einzigen Ausnahme der Wehrmacht. Die Wehrmacht, und zwar speziell die Marine, blieb lange Zeit bis tief in den Krieg hinein absolut unpolitisch, und dies sicherte Hitler nicht nur Raeder zu, sondern hatte das gleiche auch Hindenburg als Reichspraesidenten zugesagt. Daraus ist die Tatsache zu verstehen, die auch in diesem Prozess klar wurde, dass bis 1944 kein Offizier Mitglied der Partei sein durfte bezw. seine Mitgliedschaft ruhte, wenn er in der Partei war.

Wenn ich diese Gedanken vorausschicke, so wird man es verstehen, warum Raeder, wie seine Vernehmung zeigte, diesen Vorwuerfen, die letztenendes politisch waren, befremdet und erstaunt gegenueberstand. Ein Mensch, der ganz Soldat ist, kann es nicht begreifen, wenn er ploetzlich ohne

H1278 – 0005

Zusammenhang mit seinen militaerischen Pflichten fuer Dinge verantwortlich gemacht wird, die zu keiner Zeit in den Bereich seiner Taetigkeit fielen.

Selbstverstaendlich werde ich auch die militaerischen Vorwuerfe behandeln mit Ausnahme der U-Boots-Kriegfuehrung, die bereits im Jnteresse der Einheitlichkeit von Dr. Kranzbuehler fuer Raeder mit behandelt worden ist. Bei den sonstigen militaerischen Vorwuerfen wird sich zeigen - wie z.B. in den Faellen Norwegen und Griechenland -, dass es immer wieder die Diskrepanz zwischen den Gesichtspunkten von Militaer ist: Raeder handelte als Oberbefehlshaber aufgrund militaerischer Ueberlegungen, und die Anklagebehoerde zieht ihn zur Rechenschaft aufgrund politischer Ueberlegungen, indem sie die militaerischen Handlungen als politische bewertet.

H1278 - 0006

Raeder

I.

Der erste Fall dieser eben geschilderten Diskrepanz liegt in den Vorwuerfen, die gegen Raeder schon fuer die Zeit vor 1933, also vor dem Nationalsozialismus, erhoben werden. Fuer diese Zeit kommt noch die Besonderheit hinzu, dass Hitler, das Haupt der angeblichen Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen, noch gar nicht in Deutschland herrscht und trotzdem schon eine Gesamtverschwoerung zwischen Hitler und einem Teil der Angeklagten bestehen soll. Dies ist um so ueberraschender, als Raeder zu dieser Zeit als Seeoffizier und ab 1928 als Chef der Marineleitung nichts, aber auch gar nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hat, ja sogar Hitler und seine Mitarbeiter in der Partei ueberhaupt nicht kennt. Die Vorwuerfe bezueglich der Verstoesse gegen den Versailler Vertrag werden von der Anklage in die Verschwoerung mit einbezogen, obwohl die Verstoesse nicht unter der Fuehrung von Hitler, sondern unter Fuehrung oder Billigung der damaligen demokratischen Regierungen in Deutschland vorgenommen wurden. Dies zeigt, dass die Anklage mit dieser Prozessfuehrung nicht nur, wie waehrend des Krieges und nach dem Zusammenbruch immer wieder betont, den Nationalsozialismus treffen will, sondern darueber hinaus weite Kreise in Deutschland trifft, die nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hatten und die zum Teil sogar direkte Gegner des Nationalsozialismus waren.

H1278 - 0007

1. Gerade deshalb war es mir so ausserordentlich wichtig, in der Beweisfuehrung des Falles Raeder die Frage des Verstosses gegen den Versailler Vertrag bis ins kleinste aufzuklaeren, und ich habe dies unter Billigung des Gerichtes versucht. Jch bin der festen Meinung, dass es mir gelungen ist. Jch brauche im einzelnen auf die genau behandelten Verstoesse, die von der Anklage in der Urkunde US 50 C 32 gebracht waren, nicht einzugehen. Es duerfte genuegen, wenn ich auf die umfangreiche Beweisfuehrung verweise, sowie auf folgende Tatsachen:

Jeder einzelne Punkt war eine Bagatelle oder war eine militaerische Massnahme, die ausschliesslich, wie z.B. die Flakbatterien und aehnliches, auf Verteidigungsgedanken beruhte. Raeder hat unumwunden zugegeben, dass Vertragsverstoesse vorgekommen sind, wobei aber schon die Kleinheit der Verstoesse zeigte, dass diese Massnahmen unmoeglich mit einer Absicht, Angriffskriege zu fuehren, verbunden sein konnten. Darueber hinaus brauche ich juristisch nur hinzuzufuegen, dass ein Vertragsverstoss nicht ipso jure ein Verbrechen sein kann. Sicherlich ist die Verletzung eines Vertrages zwischen mehreren Voelkern ebensowenig erlaubt, wie die Verletzung eines Vertrages im Handelsrecht zwischen Privatfirmen. Eine solche Verletzung ist aber keine strafbare Handlung, geschweige denn ein Verbrechen. Auch nach der Argumentation der Anklage waere eine strafbare Handlung nur gegeben, wenn die Verletzung in verbrecherischer Absicht er-

H1278 – 0008

erfolgte, also entgegen dem Kellogg-Pakt auf einen An - griffskrieg gerichtet war. Das aber wird selbst die Anklagebehoerde nicht mehr behaupten koennen und hat es indirekt damit zu erkennen gegeben, dass sie alle diese Punkte im Kreuzverhoer der Zeugen nicht mehr behandelte.

2. Etwas anders liegt es bei dem erst im Kreuzverhoer von der Anklage eingehend behandelten Vorwurf hinsichtlich der Beteiligung der deutschen Marine an U-Boot-

US 41 bauten in Holland, wofuer sich die Anklage auf C 156, das Buch von Kapitaen zur See Schuessler: "Der Kampf der Marine gegen Versailles" gestuetzt hat, sowie auf die Ausfuehrungen in den Notizen des Marine-Geschichtsschreibers, naemlich des

GB 460 Admiral Assmann, im Dokument D 854.

Diese Unterlagen beweisen, dass sich die deutsche Marine an einem U-Boot-Konstruktionsbuero in Holland, naemlich an der Firma N.V. Jngenieurskantoor voor Scheepsbouw, beteiligt hat. Diese Beteiligung faellt bereits in die Zeit, bevor die Marine von Raeder geleitet wurde; das Gericht wird sich erinnern, dass Raeder erst am 1. Oktober 1928 Chef der Marineleitung wurde, waehrend die Beteiligung an dem hollaendischen Konstruktionsbuero schon in den Jahren 1923 ff. vor sich ging. Jch bitte aber zu beachten, dass in keinem einzigen Falle ein U-Boot <u>fuer</u> die deutsche Marine gebaut wurde und dass dementsprechend die deutsche Marine auch kein U-Boot erworben oder in Dienst gestellt hat. Jch beziehe mich in diesem Zusammenhang

Dok.Buch I, S. 1 ff. auf den Versailler Vertrag, Raeder Exhibit Nr. 1, Jn Artikel

H1278 - 0009

Artikel 188 ff. des Versailler Vertrages finden sich die Bestimmungen ueber die Marine. Nach Artikel 188 hatte Deutschland die Verpflichtung uebernommen, seine U-Boote an die alliierten Laender abzuliefern oder abzubrechen. Diese Verpflichtung hat Deutschland voll erfuellt. Darueber hinaus ist in Artikel 191 woertlich bestimmt:

"Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge, selbst zu Handelszwecken, ist in Deutschland untersagt."

Aus dieser klaren Vertragsbestimmung ergibt sich, dass die Beteiligung an der hollaendischen Firma kein Verstoss gegen den Versailler Vertrag gewesen ist. Nach Artikel 191 war Deutschland lediglich der Bau und der Erwerb von U-Booten verboten, ueberdies, streng genommen, auch nur in Deutschland. Tatsaechlich ist in Deutschland kein U-Boot entgegen dem Vertrage gebaut. Tatsaechlich ist aber auch fuer Deutschland kein U-Boot im Ausland gebaut. Die Beteiligung an einem auslaendischen U-Boot-Konstruktionsbuero war nicht verboten, und es war auch nicht der Sinn des Versailler Vertrages. Das entscheidende war lediglich, dass Deutschland sich keine U-Boot-Waffe schuf. Die Marine durfte sich aber an einem Konstruktionsbuero beteiligen, um auf diese Weise auf dem Gebiete desmodernen U-Bootsbaues orientiert zu bleiben und Erfahrungen fuer die Zukunft zu sammeln und dadurch eine Grundlage fuer einen ev., spaeter wieder erlaubten U-Bootbau zu schaffen unter Heranbildung eines fachlich gebildeten

H1278 – 0010

Dok.Buch I, Seite 4

Stammpersonals (siehe Raeder Exhibit Nr. 2, Lohmann Affidavit, unter I).

Die erwaehnten, von der Anklage vorgelegten Dokumente beweisen, dass die von der hollaendischen Firma konstruierten und im Auslande gebauten U-Boote vom Ausland in Dienst gestellt wurden, naemlich in der Tuerkei und von Finnland.

Selbst wenn man den Standpunkt vertreten wollte, dass auch Konstruktionsarbeiten verboten waren, so gilt das unter Ziffer 1 Gesagte auch hier; die Konstruktionsarbeiten erstreckten sich nur auf einige wenige U-Boote, so dass deren geringe Anzahl schon beweist, dass darin keine Absicht enthalten sein kann, Angriffskriege zu fuehren.

3. Auch wenn das Hohe Gericht meinen vorstehenden Gedankengaengen nicht ohne weiteres folgen will, so ergibt sich darueber hinaus das Fehlen einer Angriffsabsicht aus der Tatsache, dass die geringfuegigen Vertragsverstoesse in gewisser Weise kompensiert sind. Ich darf auf das 2. Affidavit

Dok.Buch I, Seite 30,

von Admiral Lohmann, Raeder Exhibit Nr. 8, verweisen. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass Deutschland nach dem Versailler Vertrage 8 Panzerschiffe bauen durfte, jedoch nur 3 Panzerschiffe gebaut hat, und es ergibt sich weiter, dass es anstelle von 8 Kreuzern bis 1935 nur 6 Kreuzer und anstelle von 32 Zerstoerern bezw. Torpedobooten nur 12 Zerstoerer und keine Torpedoboote gebaut hat. Tatsaechlich ist also die Marine in den wirklich wichtigen Waffen und gerade in denen, die als Offensivwaffen angesehen werden koennen, weit hinter

H1278 - 0011

dem zurueckgeblieben, was nach dem Versailler Vertrag gestattet war, und zwar so weit, dass dem gegenueber die geringfuegigen Verletzungen auf dem Gebiete der Marine ueberhaupt nicht ins Gewicht fallen.

4. Nach der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Artikel 47 und 50 (Raeder Exhibit Nr. 3) hat der Reichspraesident den Oberbefehl ueber die gesamte Wehrmacht. Die Anordnungen des Reichspraesidenten bedueerfen zu ihrer Gueltigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zustaendigen Reichsminister, also den Reichswehrminister. "Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung uebernommen." Damit ist staatsrechtlich absolut klargestellt, dass die Verantwortung beim Reichswehrminister bezw. bei der Reichsregierung und dem Reichspraesidenten liegt. Es ist nun allerdings richtig, dass die Marine vor 1928, also bevor Raeder verantwortlicher Chef der Marineleitung wurde, einige Massnahmen ohne Wissen der Reichsregierung getroffen hatte. Jn der Beweisfuehrung ist aber klargestellt, und zwar besonders durch Aussage des frueheren Reichsministers Severing, dass von dem Zeitpunkte ab, wo Raeder Chef der Marineleitung wurde, entgegen den Ausfuehrungen der Anklage, keine heimlichen Massnahmen mehr getroffen worden sind. Severing hat bestaetigt, dass das Kabinett Mueller - Stresemann - Severing in einer Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 sich durch Vernehmung von Raeder als Chef der Marineleitung und von Heye als Chef der Heeresleitung

Dok.Buch I, Seite 9/10

H1278 -0012

Klarheit ueber die heimlichen Massnahmen der Wehrmacht verschaffte. Sowohl Raeder als auch Heye wurden vom Kabinett, nachdem sie Aufklaerung gegeben hatten, verpflichtet, gemaess den oben zitierten Paragraphen der Reichsverfassung in Zukunft keine Massnahmen ohne Wissen des Reichswehrministers bezw. des Kabinetts zu treffen. Gleichzeitig stellte das parlamentarische Kabinett fest, dass es sich bei den heimlichen Massnahmen aus der Zeit vor Raeder nur um Bagatellen gehandelt hat, und uebernahm daraufhin ausdruecklich die Verantwortung. Wenn aber das Kabinett in Uebereinstimmung mit der Verfassung die Verantwortung uebernahm, so ist dies ein juristisch und staatsrechtlich wirksamer Vorgang, der Raeder als Chef der Marineleitung entlastet und von der Verantwortung befreit. Es erscheintdaher unzudaessig, den nicht mehr verantwortlichen Angeklagten fuer Handlungen haftbar zu machen, deren Verantwortung vom Kabinett uebernommen ist.

Das Verhalten des Kabinetts in der Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 zeigt aber weiter, dass allen diesen Handlungen keine verbrecherische Absicht, Angriffskriege zu fuehren, zugrundegelegen haben kann. Denn auch die Anklagebehoerde wird nicht behaupten wollen, dass Maenner wie Stresemann, Mueller und Severing die Absicht hatten, Angriffskriege zu fuehren, sondern wird Severing glauben muessen, dass Stresemann, Mueller und er nur deshalb fuer diese Verstoesse die Verantwortung uebernahmen, weil den Verstoessen ausschliesslich Verteidigungsgedanken zugrundelagen. Man wird Severing auch darin glauben muessen, dass

H1278 – 0013

die Verteidigungsgedanken berechtigt waren, weil in den 20er Jahren tatsaechlich die Gefahr bestand, dass Deutschland angegriffen wuerde, z.B. von polnischer Seite, und dann nicht mehr in der Lage sein wuerde, mit den geringen Wehrmachtskraeften des Versailler Vertrages sich zu verteidigen; eine Gefahr, die sich besonders eindringlich gezeigt hatte bei polnischen Grenzueberfaellen in Ostpreussen und Schlesien sowie bei der Besetzung von Memel, und noch groesser wurde, als alle Versuche von Stresemann und Mueller fehlschlugen, die im Versailler Vertrag zugesagte Absicht der anderen Maechte, abzuruesten, zu verwirklichen.

Wie schwierig Deutschlands Lage war und wie berechtigt die Verteidigungsmassnahmen waren, hat Justice Jackson selbst in seiner Einfuehrungsrede zugegeben. Er sagt woertlich:

> "Es mag sein, dass Deutschland in den zwanziger und dreissiger Jahren vor verzweifelt schwierigen Aufgaben stand, Aufgaben, die die kuehnsten Massnahmen gerechtfertigt haetten, nur eben nicht den Krieg".

Ich will nicht einmal so weit gehen wie Justice Jackson, glaube aber, dass die behandelten Massnahmen der Marine sicherlich von seinem eigenen Gedankengang ueber die "kuehnsten Massnahmen" gedeckt sind.

Der britische Anklagevertreter Mr. Elvyn Jones hat im Kreuzverhoer von Severing den Versuch gemacht, zu beweisen, dass Raeder die Verpflichtung aus der Kabinettssitzung vom 18. Oktober 1928 nicht eingehalten hat, und zwar deshalb nicht, weil Severing nach seiner Aussage ueber

H1278 – 0014

den Bau der kleinen U-Boote im Auslande fuer die Tuerkei und fuer Finnland nicht orientiert gewesen sei. Demgegenueber ist zweierlei zu beruecksichtigen:

a. Severing hatte bei seiner Vernehmung keine Einzelheiten mehr im Kopf, sondern nur die grundlegenden und entscheidenden Fragen, und hatte ueberdies naturgemaess bezueglich der Einzelheiten sich auf den zustaendigen Fachminister, also den Reichswehrminister, verlassen.

b. Nach Severings Ausaage war es am 18. Oktober 1928 ein Ausnahmefall, wenn der Chef der Marineleitung vor dem gesamten Kabinett erschien. Raeder wurde als Chef der Marineleitung nicht verpflichtet, allen Kabinettsmitgliedern jeweils zu berichten, sondern war entsprechend der Verfassung lediglich verpflichtet, den jeweiligen Reichswehrminister zu unterrichten. Das aber hat Raeder getan. Was dann seinerseits der Reichswehrminister den uebrigen Mitgliedern des Kabinetts und dem Reichstag vorlegte, entzieht sich nicht nur der Kenntnis Raeders, sondern untersteht auch nicht seiner Verantwortung. Die Verantwortung hierfuer traegt der Reichswehrminister und das Kabinett.

Abschliessend darf ich nur noch auf folgendes hinweisen:

Wenn die Anklagevertretung trotz allem in den behandelten Verletzungen des Versailler Vertrages seitens der Marine eine Angriffsabsicht erkennen will, so traegt hierfuer die damalige sozialdemokratische oder demokratische Regierung die Verantwortung.

H1278 – 0015

Verantwortung. Damit bricht die Anklage in diesem Punkte zusamen.Denn diese damaligen Regierungen fuer die Absicht, Angriffskriege zu fuehren, zur Rechenschaft ziehen zu wollen, hiesse, die Anklage in diesem Punkte ad absurdum fuehren.

5. Auch die Vertragsverletzungen in der Zeit von 1933 bis zum deutsch-englischen Flottenabkommen von 1935 ergeben, das gleiche tatsaechliche und juristische Bild. Auch in diesen etwa 2 Jahren hat keine wesentliche Erweiterung der Marine-Aufruestung stattgefunden. Der einzige in dieser Beziehung von der Anklage vorgebrachte diskutable
GB 461 Vorwurf befindet sich in dem Dokument D 855, das im Kreuzverhoer vorgelegt wurde. Es handelt sich um den Vortrag des Flottenintendanten Thiele. Danach ging man im Maerz 1935, also wenige Monate vor dem Flottenabkommen, dazu ueber, "Scharnhorst" und "Gneisenau" mit einem Deplacement von 27 000 to zu planen, obwohl formal zu diesem Zeitpunkte noch 3 Monate langndas im Versailler Vertrag vorgesehene Deplacement von 10 000 to gueltig war, im Gegensatz zu dem im Flottenabkommen 1935 vorgesehenen Deplacement von 35 000 to.

Hierbei bitte ich zu beruecksichtigen, dass Deutschland im Maerz 1935 schon mit dem baldigen Abschluss eines deutsch-englischen Abkommens rechnen konnte, waehrend von der Planung bis zur Fertigstellung eines Schlachtschiffes sehr viel laangere Zeit vergeht, die nicht nach Monaten, sondern nach Jahren zu rechnen ist. Tatsaechlich

H1278 – 0016

Tatsaechlich

sind "Scharnhorst" und "Gneisenau" erst 3 bezw. 4 Jahre nach dem Flottenabkommen, naemlich 1938 bezw. 1939 in Dienst gestellt worden, siehe Raeder Exhibit Nr. 2, Affidavit Lohmann unter IV.

Dok.Buch I, Seite 8.

Die uebrigen von der Anklage vorgebrachten Dinge sind wiederum Bagatellen, wie z.B. das Aussuchen (nicht der Bau, wie die Anklage meint) von 4 oder 5 Handelsschiffen, siehe C 166, oder der Bau von 5 Schnellboten a 40 to, siehe C 141, die aus technischen Gruenden anstelle von 12 Torpedobooten a 200 to gebaut wurden. Ernsthaft wird die Anklage hieraus keine schwerwiegenden Vorwuerfe machen koennen, zumal die behandelten Abweichungen vom Versailler Vertrage auch den auslaendischen Fachkreisen bekannt gewesen sind oder - wie der Zeuge Schulte-Moenting sich richtig ausgedrueckt hat - ein "offenres Geheimnis" waren.

US 48

US 47

6. Und nun der entscheidendste juristische Gesichtspunkt gegenuber allen Vorgaengen bis zum Sommer 1935. Im zwischenstaatlichen Vertragsrecht gilt dasselbe wie im Handelsrecht jedes Landes: Vertragsverletzungen sind als geheilt und erledigt anzusehen, wenn ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Dieser neue Vertrag ist im vorliegenden Falls das "Deutsch-Englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935", Raeder Exhibit Nr. 11. Dieses Flottenabkommen enthaelt ein vollstaendiges Abweichen vom Versailler Vertrage, und zwar sowohl hinsichtlich der grossen Schiffe, als auch hinsichtlich der U-Boote. Das, was in diesem Abkommen Deutschland zugebilligt wurde, laesst erst klar erkennen, wie verschwindend klein die bisherigen,

Dok.Buch I, Seite 59

H1278 – 0017

vertraglich nicht gebilligten Verletzungen des Versailler Vertrages gewesen waren. An die Stelle von 10 000 to-Kreuzern traten Schlachtschiffe mit 35 000 to, und anstelle des verbotenen U-Bootsbaues wurde die Gleichberechtigung in der U-Boottonnage vereinbart. Und dabei hatte Deutschland keine rueecksichtslosen Forderungen gestellt; im Gegenteil: die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich bestaetigte ausdruecklich in der genannten Urkunde den deutschen Vorschlag "als einen ausserordentlich wichtigen Beitrag zur zukuenftigen Seeruestungsbeschraenkung".

Dieses Abkommen zwischen England und Deutschland erledigt tatsaechlich und juristisch die Debatte ueber den Versailler Vertrag, soweit es die Marine betrifft.

H1278 - 0018

II.

Dieses Flottenabkommen wurde seinerzeit von deutscher und englischer Seite allgemein begruesst. Das Flottenabkommen wurde am 17. Juni 1937 durch ein neues Abkommen ergaenzt (siehe Raeder Exhibit Nr. 14). Die Anklage hat zum Beweise dafuer, dass die Marine auch das Flottenabkommen wiederum in Angriffsabsicht verletzt habe, 2 Vorwuerfe erhoben:

Dok.Buch I, S. 81 ff.

1. Im Abkommen von 1937 hatten sich beide vertragschliessenden Regierungen zu einem gegenseitigen Nachrichtenaustausch verpflichtet, und zwar insbesondere jaehrlich innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Kalenderjahres, und zwar ueber die Einzelheiten des Bauprogramms. Laut Dokument C 23 hat die Marine gegen diese Verpflichtung insofern verstossen, als sie das Deplacement und den Tiefgang der beiden in Bau gegebenen Schlachtschiffe "Bismarck" und "Tirpitz" Anfang 1938 zu gering angab, und zwar mit 35 000 to, statt 41 700 tl. Die Tatsache dieses vertraglichen Verstosses ist offen von Raeder zugegeben. Auch hier handelt es sich aber wiederum um keinen so schwerwiegenden Verstoss, wie die Anklage ihn hinstellt, also um keinen Verstoss, der eine Grundlage fuer die Beweisfuehrung hinsichtlich einer verbrecherischen Absicht ergibt. Dies zeigen die eingehenden Darlegungen in meiner Beweisfuehrung und in den Zeugenaussagen, die ich nicht zu wiederholen brauche. Es wird genuegen, wenn ich mich auf das absolut ueberzeugende sachverstaendige Zeug-

US 49

H1278 – 0019

Dök.Buch I,
Seite 94

Zeugnis des Schiffsbaudirektors Dr. h.c. Suechting beziehe, das ich als Raeder Exhibit Nr. 15 vorgelegt habe. Die waehrend des Baues von der Marine verlangten Tonnage-Erhoehungen dienten ausschliesslich einem Defensivgedanken, naemlich dem Gedanken, die Panzerung der Schlachtschiffe zu erhoehen, und die Schottenaufteilung so vorzunehmen, dass die Schlachtschiffe moeglichst unsinkbar wurden; ein Defensivgedanke, der, wie Dr. Suechting hervorhebt, auch tatsaechlich bei der Bekaempfung und dem Untergange des Schlachtschiffes "Bismarck" sich als richtig erwiesen hat. Handelt es sich aber um Defensivgedanken, so kann aus diesem vertraglichen Verstoss keine Angriffsabsicht konstruiert werden.

In juristischer Beziehung kommt hinzu, dass im Flottenabkommen von 1937 den vertragschliessenden Regierungen unter bestimmten Voraussetzungen in den Artikeln 24, 25 und 26 das Recht zugebilligt war, von den getroffenen Vereinbarungen abzuweichen, und zwar insbesondere von der Tonnage-Begrenzung der Schlachtschiffe, wenn etwa andere Seemaechte groessere Schlachtschiffe bauen oder erwerben. Dieser Fall des Artikels 25 war eingetreten, und die Vertragsverletzung besteht daher lediglich darin, dass die Marine zwar das Recht hatte, nunmehr groessere Schlachtschiffe zu bauen, aber England davon haette Mitteilung machen muessen, dass Deutschland von seinem Rechte Gebrauch machen wollte. Es handelt sich also nur um die Verletzung der Verpflichtung zum Nachrichtenaustausch./Wie bedeutungslos diese Massnahme war, beweist die Abaenderung des Deutsch-Englischen Flottenabkommens aufgrund

H1278 – 0020

des Londoner Protokolls vom 30. Juni 1938, das ich in dem
Dok.Buch I, S. 97 ff. Dokument Raeder Exhibit Nr. 16 vorgelegt habe.

Bereits am 31. Maerz 1938, also nur 6 Wochen nach
US 49 dem Datum der Urkunde C 23, hatte England seinerseits laut Londoner Protokoll vom 30. Juni 1938 mitgeteilt, dass es von dem erwaehnten Recht gemaess Artikel 25 Gebrauch machen muesse und demzufolge vorschlug, dass die Schlachtschiff-Tonnage von 35 000 to auf 45 000 to hinauf gesetzt wird. Dieses Abkommen wurde dann zwischen beiden Laendern am 30. Juni 1938 unterzeichnet, und damit war die Vertragsver-
US 49 letzung, die sich aus der Urkunde C 23 ergibt, illusorisch geworden.

2. Einen zweiten Vorwurf hat der britische Anklagevertreter im Kreuzverhoer durch Vorlage der Urkunde
GB 460 D 854 erhoben. Es handelt sich um die von Admiral Assmann fuer seine Geschichtsschreibung gemachten Notizen, wo er auf Blatt 15 ausfuehrt, dass sich Deutschland auf dem Gebiet des U-Bootbaues am wenigsten an die Grenze des deutsch-englischen Flottenabkommens gehalten habe; es haetten 55 U-Boote bis 1938 vorgesehen werden koennen; tatsaechlich waren aber 118 fertiggestellt bezw. in Bau gegeben. Diese Ausfuehrungen von Assmann sind tatsaechlich unrichtig. Jn Wirklichkeit hat sich Deutschland auf dem Gebiete des U-Bootbaues streng an die Bestimmungen der deutsch-englischen Flottenabkommen gehalten. Jm Flottenabkommen von 1935 hatte sich Deutschland trotz der Zusicherung der Gleichberechtigung freiwillig auf 45 % beschraenkt; es war ihm aber

H1278 – 0021

das Recht vorbehalten worden, diesen Prozentsatz durch freundschaftliche Vereinbarung mit England jederzeit zu erhoehen. Die Beweisfuehrung hat ergeben (siehe Zeugenaussage Raeder und Schulte-Moenting), dass im Dezember 1938 die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem britischen Admiral Lord Cunningham und Grossadmiral Raeder stattgefunden haben, in denen Seiner Majestaet Regierung die Erhoehung auf 100 % zubilligte. Jn der Beweisfuehrung war noch nicht klar, ob diese Zubilligung auch schriftlich festgelegt worden ist, wie zu vermuten war. Jnzwischen konnte ich feststellen, dass ein Schriftstueck vorgelegen haben muss, und zwar gerade aus dem erwaehnten Assmann-Dokument D 854, wo auf Seite 169 (in Verbindung mit Seite 161) der in Betracht kommende Brief vom 18. Januar 1939 erwaehnt wird. Abschliessend ist nur noch zu sagen, dass die von Assmann erwaehnte Zahl von 55 U-Booten dem Prozentsatz von 45 entspricht, waehrend die Zahl von 118 U-Booten dem Prozentsatz von 100, demnach also Assmann und folglich auch die Anklagevertretung irrt; tatsaechlich liegt ueberhaupt keine Verletzung des Flottenabkommens hinsichtlich der U-Boote vor.

H1278 - 0022

III.

Ich komme nun zu dem Vorwurf seitens der Anklage, dass Grossadmiral Raeder sich an einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen beteiligte und insbesondere Hilter und den Nationasozialismuas unterstuetzte, obwohl er gewusst haben soll, dass Hitler von vorn herein die Absicht hatte, Angriffskriege zu fuehren.

1. Wie kam Raeder zu Hitler, und konnte bezw. musste er zu dieser Zeit mit einer Angriffsabsicht Hitlers rechnen ?

Es ist, wie ich schon erwaehnte, bewiesen, dass Raeder vor 1933 nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hatte und weder Hitler, noch die Partei-Mitarbeiter kannte; er hat Hitler am 2. Februar 1933 kennen gelernt, als er und die ubrigen Befehdshaber durch Freiherrn von Hammerstein Hitler vorgestellt wurden. Fuer Raeder als Chef der Marineleitung gab es nur einen Vorgesetzten, naemlich den Reichspraesidenten Hindenburg, der nach der Verfassung und nach dem Wehrgesetz *) der oberste Befehlshaber der gesamten Wehrmacht war. Hindenburg hatte als Reichspraesident Hitler zum Reichskanzler ernannt, und damit entstand zwangslaeufig eine Verbindung zwischen Hitler und Wehrmacht. Irgendein Entschluss Raeders kam also gar nicht in Betracht. Als Untergebener von Hindenburg musste er sich als Soldat mit der politischen Entscheidung, die Hindenburg als Reichspraesident getroffen hatte, abfinden. Die verfassungsmaessige Grundlage hinsichtlich der Wehrmacht aenderte sich dadurch, dass Hitler

*) siehe Raeder Exhibit Nr. 3 und 4, Dok.Buch I, S. 9 ff.

H1278 - 0023

zur Macht kam, in keiner Weise. Raeder wurde als Chef der Marineleitung an dieser politischen Entscheidung nicht beteiligt, ebensowenig wie er in der Vergangenheit beteiligt worden war, wenn Mueller von der Sozialdemokratischen Partei oder Bruening von der Zentrumspartei Reichskanzler wurden.

Es lag fuer Raeder auch keine Veranlassung vor, etwa anlaesslich dieser innenplitischen Entscheidung seinen Dienst zu quittieren; denn Hitler setzte bei der ersten Besprechung vom 2. Februar 1933 und besonders auch anlaesslich des ersten Marinevortrages im gleichen Monat Raeder und den uebrigen Militaers auseinander, dass an der Wehrmacht nichts geaendert werde und dass die Wehrmacht entsprechend Verfassung und Wehrgesetz unpolitisch bleiben muesse. Bei dem Marinevortrag entwickelte Hitler, wie die Zeugenaussagen Raeder und Schulte-Moenting beweisen, seine Grundgedanken hinsichtlich einer friedlichen Politik, wozu es notwendig sei, trotz der von ihm erstrebten friedlichen Revision des Versailler Vertrages mit England zu einer vernuenftigen vertraglichen Vereinbarung ueber den Ausbau der Marine im Zusammenhang mit den allgemeinen Seeruestungsbeschraenkungen zu kommen. Bei dieser Unterhaltung gab Hitler klar zu erkennen, dass er kein Wettruesten in der Marine veranstalten wollte und dass der Ausbau der Marine nur in freundschaftlicher Verstaendigung mit England erfolgen duerfe. Das war ein Gedanke, der absolut der grundlegenden Auffassung Raeders und der Marine entsprach. Es waere eine Unmoeglichkeit gewesen, wenn Raeder bei dieser Grundlage zu seinem Vorgesetzten Hindenburg gegangen waere und erklaert haette, er koenne wegen Hitler nicht mehr die Marine leiten.

H1278 - 0024

Nun meint allerdings die Anklage, dass die damaligen fuehrenden Maenner in Deutschland aus Hitlers Buch "Mein Kampf" die wahren Absichten Hitlers bereits gekannt haetten. Die Anklage hat, teilweise aus dem Zusammenhang gerissen, zum Beweise verschiedene Zitate aus Hitlers Propaganda-Buch aus dem Jahre 1924 zitiert. Diese Argumentation der Anklage erscheint nicht richtig, und zwar deshalb nicht, weil Hitler dieses Buch als Privatmann, als oppositioneller Parteimann, geschrieben hatte. Auch in diesem Prozesse ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Aeusserungen auslaendischer Privatmaenner irrelevant sind, selbst wenn diese Auslaender einen noch so bekannten Namen haben und spaeter - ebenso wie Hitler - eine Stellung in der Regierung erhalten haben. Raeder durfte, wie jeder andere, damit rechnen, dass Hitler als Reichskanzler nicht alle Partei-Doktrinen aufrecht erhalten wuerde, die er Jahre vorher als reiner oppositioneller Parteimann aufgestellt hatte, zumal dann nicht, wenn die Aeusserungen Hitlers auf militaerischem Gebiet diesen fruehreren Partei-Ideen widersprachen. Ueberdies war fuer die Marine immer das Verhaeltnis zu England entscheidend, und gerade in dieser Beziehung hatte Hitler sogar in seinem Buche "Mein Kampf" auf Seite 154 woertlich erklaert:

> "Fuer eine solche Politik allerdings gab es in Europa nur einen einzigen Bundesgenossen: England." *)

---

*) Raeder Exhibit Nr. 20, Dok.-Buch Raeder II, Seite 119.

H1278 - 0025

Ueberdies muss den von der Anklage gebrachten Zitaten entgegengehalten werden, dass sie saemtlich einer Auflage aus dem Jahre 1933 entnommen sind und das Generalsekretariat trotz groesster Bemuehungen eine fruehere Auflage, insbesondere die 1. Ausgabe aus den Jahren 1925 und 1927, nicht hat beschaffen koennen. Es ist bekannt, dass Hitler selbst an zahlreichen Stellen sein Buch in den spaeteren Jahren invielen Punkten geaendert hat; infolgedessen koennen die Zitate aus einer Auflage aus dem Jahre 1933 nicht ohne weiteres zugrundegelegt werden.

2. Musste Raeder in den folgenden Jahren erkennen, dass Hitler von dem geschilderten Grundgedanken einer Verstaendigungspolitik mit England abweichen wollte, und kann man mit der Anklage argumentieren, dass Raeder zu irgendeinem Zeitpunkt vor 1939 seine weitere Mitwirkung haette verweigern muessen ?

Ich bin der Meinung, dass diese Frage verneint werden muss und dass sich die Notwendigkeit der Verneinung ohne weiteres aus der Zusammenstellung verschiedener Tatsachen ergibt, die von der Anklage oder der Verteidigung im Rahmen der Beweisfuehrung vorgebracht sind:

a. Am 2. August 1934 starb Hindenburg, und die Anklagevertretung macht Raeder zum Vorwurf, dass er daraufhin einen Eid geleistet habe, und insbesondere, dass er in diesem Eid an die Stelle des Vaterlandes den Fuehrer gesetzt habe. *)

---

*) deutschsprachiges Sitzungsprotokoll vom 15. Januar 1946, Seite 2710.

H1278 - 0026

Der Fall ist in der Beweisfuehrung genuegend geklaert. Ich brauche daher nur noch darauf hinzuweisen, dass die Anklagebhoerde sich in ihrer Behauptung geirrt hat; sie
GB 215 hat selbst das Dokument D 481 vorgelegt, aus dem sich der von Hitler verlangte Diensteid der Soldaten der Wehrmacht ergibt. Es handelt sich bei diesem Dokument um ein Gesetz, das von Hitler, Frick und Blomberg unterzeichnet ist. Demnach steht fest, dass nicht Raeder an die Stelle des Vaterlandes Hitler setzte, sondern dass Hitler diesen Eid auf sich als Oberbefehlshaber der Wehrmacht von allen Soldaten verlangt hat. Bevor dieser von Hitler geschickt erdachte und fuer die spaetere Zeit verhaengnisvolle Eid verlangt wurde, ist Raeder weder orientiert, noch gar ueber den Text des Eides befragt worden; er wurde einfach in die Reichskanzlei bestellt, ohne zu wissen, um was es sich handelte.

Die Frage, welchen Eid ein Soldat leistet, ist wiederum eine politische Frage, eine Frage der Gesetzgebung, auf die Raeder als Soldat und Oberbefehlshaber der Marine keinen Einfluss hatte.

b. Die Anklage wirft Raeder vor, dass er ueber zahlreiche politische Entscheidungen orientiert worden sei und als Oberbefehlshaber der Marine gelegentlich dieser politischen Massnahmen strategische Planungen und Vorbereitungen getroffen habe. Es handelt sich um die Faelle des Austritts aus dem Voelkerbund am 14. Oktober 1933, die Besetzung des Rheinlandes am 7. Maerz 1936, den Anschluss von Oesterreich im Maerz 1938, die Eingliederung des Sudetenlandes im Herbst 1938 und die

H1278 - 0027

Gruendung des Protektorates Boehmen und Maehren im Maerz 1939.*)

Es handelt sich im wesentlichen um die in der Anmerkung genau bezeichneten Urkunden, die ich in diesem Zusammenhange gemeinsam behandeln kann.

Allen diesen Entscheiduhgen ist das eine gemeinsam, dass naemlich Raeder an keiner der Entscheidungen politisch mitgewirkt hat. Raeder wurde niemals vorher gefragt, und er hatte als Oberbefehlshaber der Marine auch keine Befugnis, an derartigen Entschluessen mitzuwirken. Raeder hat nichts weiter getan, als diese Urkunden und Mitteilungen entgegengenommen, und hat daraufhin diejenigen Anordnungen getroffen, die militaerisch von ihm vorsorglich fuer den Fall getroffen werden sollten, dass etwa kriegerische Komplikationen entstehen. Es erscheint voellig unverstaendlich, wie einem Oberbefehlshaber eines Wehrmachtsteiles daraus ein Vorwurf gemacht werden soll, dass er strategische Vorbereitungen fuer den Fall einer politischen Komplikation traf. Ich glaube, dass es in der ganzen Welt immer das Gleiche ist, dass ein Admiral an den politischen Entschluessen nicht beteiligt wird, aber verpflichtet ist, gewisse vorsorgliche Vorbereitungen zu treffen, wenn die Staatsfuehrung politische Entschluesse gefasst hat. Es handelt sich auch hier wiederum um die von mir schon er-

---

*) Es handelt sich im wesentlichen um folgende Urkunden:
C 140 - US 51 vom 25. Oktober 1933
C 159 - US 54 vom 2. Maerz 1936
C 194 - US 55 vom 6. Maerz 1936
C 175 - US 69 vom 24. Juni 1937
388 PS - US 26 vom 20. Mai 1938
C 136 - US104 vom 21. Oktober 1938.

H1278 - 0028

erwaehnte Diskrepanz hinsichtlich der Stellung eines militaerischen Befehlshabers, welche die Anklage als politisch ansieht, waehrend es sich in Wirklichkeit um eine rein militaerische Stellung handelt. Es duerfte kein Zweifel sein, dass zu genau den gleichen Zeiten in der militaerischen Befehlsfuehrung der auslaendischen Staaten, die von den politischen Entscheidungen betroffen wurden oder an den politischen Entscheidungen interessiert waren, ebenfalls vorsorglich militaerische Planungen getroffen wurden.

Ob diese politischen Entschluesse Hitlers ein Verbrechen waren oder auch nur ein voelkerrechtlicher Verstoss, konnte ein militaerischer Oberbefehlshaber nicht beurteilen, besonders dann nicht, wenn er in keinem Falle zur Beratung hinzugezogen wurde. Weder der Austritt aus dem Voelkerbund infolge der missglueckten Versuche zur Abruestung aller Laender im Sinne des Versailler Vertrages, noch die Besetzung des Sudetenlandes oder die Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren konnten als verbrecherische Handlungen im Sinne der Anklage fuer den unbeteiligten Oberbefehlshaber der Kriegsmarine angesehen werden. Sicherlich waren es Abweichungen vom Versailler Vertrage, aber selbst der britische Hauptanklagevertreter, Sir Hardley Shawcross erklaerte am 4. Dezember 1945 in diesem Gerichtssaal woertlich, dass "manche Einwendungen gegen Versailles vielleicht berechtigt" waren. *)

Und selbst Justice Jackson hat, wie oben zitiert, erklaert, dass zur Revision des Vertrages die kuehnsten Mass-

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 608.

H1278 – 0029

Massnahmen gerechtfertigt gewesen waeren, nur nicht der Krieg. Tatsaechlich sind die erwaehnten Massnahmen Deutschlands saemtlich ohne Krieg durchgefuehrt, fallen also unter die von Justice Jackson als berechtigt angesehenen Massnahmen, umsomehr, als 11 alle diese Massnahmen vom Auslande stillschweigend geduldet wurden bezw. sogar, wie die Eingliederung des Sudetenlandes, durch vertragliche Vereinbarung, naemlich durch das Muenchner Abkommen, vom September 1938, oder aber durch Vereinbarung mit dem betroffenen Lande selbst, wie im Falle Oesterreich. Wenn nun die Anklage im Falle Oesterreich und im Falle der Errichtung des Protektorates Boehmen und Maehren, objektiv und nachtraeglich gesehen, sicherlich mit Recht darauf hinweist, dass Hitler hierbei aeusserst bedenkliche und vielleicht sogar strafbare Mittel angewandt hat, so hat dies fuer den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine keine Bedeutung, da fest steht, dass er ueber die Handlungen nicht orientiert wurde, geschweige denn ueber die angewandten Mittel. Insbesondere steht fest, dass Raeder weder die Einzelheiten bezueglich des Anschlusses von Oesterreich erfuhr, noch gar die Art der Verhandlungen, die zu einem Abkommen mit dem Praesidenten Hacha fuehrten. Die Verhandlungen mit Hacha kamen ihm nicht zur Kenntnis, ebensowenig wie die dabei ausgesprochene Drohung eines Bombardements von Prag, wobei ich auf die Aussagen der Zeugen Raeder und Schulte-Moenting Bezug nehmen darf. Fuer Raeder waren also alle diese Massnahmen voelkerrechtlich zulaessige Handlungen bezw. Vertraege, die zu keinem Einschreiten und zu keiner Rueckfrage bei Hitler veranlassen konnten, ganz abgesehen davon, dass dieses Recht einem militaerischen Befehlshaber ueberhaupt nicht zusteht.

H1278 -0030

Ueberdies haette es sich, selbst wenn Komplikationen entstanden wären, auch militaerisch gesehen ausschliesslich um Operationen auf dem Lande gehandelt, was sich ohne weiteres aus der Lage der betroffenen Laender ergibt. Es waere eine Unmoeglichkeit gewesen, wenn der fast ueberhaupt nicht interessierte Oberbefehlshaber der Kriegsmarine sich um diese Dinge gekuemmert haette, obwohl fast gar keine Verbereitungen der Marine in Betracht kamen. Man denke nur an den Fall der
US 26 Tschechoslowakei, wo in der Urkunde 388 PS fuer die Marine lediglich bestimmt ist, dass sie sich an den ev. Operationen des Heeres durch den Einsatz der Donauflotille beteiligt , welche zu diesem Zweck unter den Befehl des Oberkommandos des Heeres tritt; eine Flotille, die aus kleinsten Schiffen bestand, und zwar, wenn ich recht erinnere, aus wenigen Kanonenbooten.

c. Weiter zitiere ich zur Argumentation in diesem Zusammenhang die Worte von Sir Hardley Shawcross vom 4. Dezember 1945 zum deutsch-polnischen Nichtsnagriffspakt von 1934:

"Jndem Hitler dieses Abkommen schloss, ueberzeugte er viele Leute, dass seine Absichten tatsaechlich friedlichewaren."-0

Demgemaess musste auch Raeder ueberzeugt sein.

d. Es ist richtig, dass Raeder dem im Februar 1938 geschaffenen Geheimen Kabinettsrat angehoerte. Ebenso richtig ist aber die inzwischen bewiesene Tatsache, dass der Geheime Kabinettsrat eine reine Farce gewesen ist. Es eruebrigt sich daher, diesen von der Anklage anfangs so wichtig genommenen Punkt zu behandeln.

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 631.

H1278 - 0031

e. Jn gleicher Weise ist die Behauptung der Anklage widerlegt, dass Raeder Regierungsmitglied und Reichsminister gewesen sei. Die [illegible] Behauptung der Anklage ist von vornherein unverstaendlich gewesen. Das von der Anklage vorgelegte Dokument 2098 PS sagt mit absoluter Deutlichkeit lediglich, dass der Oberbefehlshaber des Heeres v. Brauchitsch und der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine Raeder "den Reichsministern im Range gleich" steht. Damit ist bewiesen, dass er kein Minister war, sondern nur aus Gruenden der Etikette im Range einem Reichsminister gleich stand. Daraus folgt, dass Raeder durch diesen Erlass Hitlers keine politische Aufgabe erhielt, wie die Anklage so gern moechte. Hinzu kommt, dass er durch diesen Erlass nicht einmal das Recht erhaelt, an Kabinettssitzungen auf eigenen Wunsch teilzunehmen, sondern, wie in der genannten Urkunde von Hitler geschrieben wird, nur "nach meiner Anordnung". Das bedeutet also, nichts weiter, als dass Raeder auf Anordnung Hitlers zu einer Kabinettssitzung haette hinzugezogen werden koennen, wenn es sich in der Kabinettssitzung um marinetechnische Angelegenheiten gehandelt haette. Tatsaechlich ist es zu diesem politisch gleichgueltigen, hypothetischen Fall niemals gekommen.

GB 206

f. Ebensowenig kann die Zugehoerigkeit zum Reichsverteidigungsrat aufgrund des Dokumentes 2194 PS *) als belastend angesehen werden. Einerseits handelt es sich, wie der Wortlaut ergibt, nur um "Massnahmen fuer die Vorbereitung der Reichsverteidigung", also weder um eine politische Taetigkeit, noch um eine Taetigkeit, die etwas mit Angriffskriegen im politischen

US 36

---

*) Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938

H1278 - 0032

Sinne zu tun hat. Ausserdem gehoerte Raeder, entgegen der Behauptung
GB 250 der Anklage, laut Dokument 2018 PS, einem spaeteren Fuehrer erlass vom 13. August 1939 dem dann geschaffenen Ministerrat fuer die Reichsverteidigung ueberhaupt nicht an, und zwar einfach deshalb nicht, weil er kein Minister war. Andererseits kennen andere Laender ebenso die Einrichtung eines Reichsverteidigungsrates oder eines Reichsverteidigungsausschusses. Ich erinnere an die bekannte Tatsache, dass bei der britischen Regierung schon lange vor dem ersten Weltkriege ein Reichsverteidigungsausschuss bestanden hat, dem eine sehr viel groessere Bedeutung zukam**) als dem entsprechenden Institut in Deutschland.

g. Als letzten Einzelpunkt in diesem Zusammenhange moechte ich anfuehren, dass auch die Behauptung der Anklage, Raeder sei Parteimitglied gewesen, sich als unhaltbar erwies. Raeder hat zwar von Hitler das Goldene Ehrenzeichen erhalten; es war aber nichts anderes als eine Ordensverleihung und konnte nichts anderes sein, weil ein Soldat der Partei nicht angehoeren kann. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus Paragraph 36 des Wehrgesetzes, wonach sich Soldaten politisch nicht betaetigen duerfen und ihnen die Zugehoerigkeit zu politischen Vereinen verboten ist.*)

Im uebrigen verweise ich auf die Beweisfuehrung, aus der sich zur Genuege ergab, dass Raeder niemals Beziehungen zur Partei gehabt hat, dass er vielmehr des oefteren Differenzen mit Parteikreisen hatte und wegen seiner politischen und kirchlichen Einstellung von typischen Nationalsozialisten abgelehnt wurde; er wirkte z.B. auf Goebbels wie ein rotes Tuch. Das war

---

*) Raeder Exhibit Nr. 4, Dok.-Buch I, Seite 12.

**) z.B. unter Balfour und Churchill.

H1278 - 0033

auch kein Wunder; denn einerseits hat er immer wieder verhindert, dass die Partei irgendeinen Einfluss auf das Offizierscorps der Marine erhielt, und andererseits hat er im Gegensatz zur Partei im weitesten Masse die Kirche unterstuetzt und dafuer gesorgt, dass der Geist der Marine eine christliche Grundlage erhielt. Jch darf in diesem Zusammenhange auf den typisch nationalsozialistischen Satz von Bormann verweisen:

"Nationalsozialistische und christliche Auffassungen sind unvereinbar." *)

Jn demselben Dokument hat Bormann, wie so oft, in kulturwidrigen Gedankengaengen sich so stark gegen das Christentum ausgesprochen, so stark das Vernichten aller christlichen Gedanken propagiert, dass diese Partei-Einstellung ausreichend beweist, dass .. Raeder als ueberzeugter Christ niemals zur Partei Verbindung aufnehmen konnte. **)

h. Jch habe bereits dargelegt, dass Hitler 1933 gesagt hatte, dass es eine Grundlage seiner Politik sein wuerde, Deutschland auf friedlichem Wege wieder zu einem gesunden und kraeftigen Staate zu machen; und dass es zu einer friedlichen Entwickelung unbedingt notwendig sei, die englische Vormachtstellung anzuerkennen und sich mit England ueber den Umfang der deutschen Flotte zu verstaendigen und moeglichst sogar zu einem Buendnis zu kommen, Diese Gedanken deckten sich mit der Grundeinstellung Raeders, welche dieser bei seiner Vernehmung im einzelnen darlegte. Jm Rahmen meiner Verteidigung mag es dahin

---

*) Raeder Exhibit Nr. 121, Dok.Buch VI, Seite 524,

**) siehe auch Affidavit Ronneberger, Raeder Exhibit Nr. 126, Dok.Buch VI, Seite 543 ff., der auf die gleichen Zusammenhaenge hinweist, insbesondere auf das kraeftige Christentum Raeders und darauf, dass Bormann der ausgesprochene Gegner des Christentums und der Kirche ist.

H1278 - 0034

stehen, ob und wann Hitler diesen Grundgedanken verlassen hat. Denn jedenfalls hat Hitler Raeder gegenueber immer wieder diesen Grundgedanken hervorgehoben und auch durch Taten bewiesen; der immer wiederkehrende Grundgedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Jahre bis zum Kriegsausbruch. Die Ausfuehrung des Gedankens fuehrte zum Abschluss des deutsch-englischen Flottenabkommens im Jahre 1935, zum Abschluss des 2. deutsch-englischen Flottenabkommens im Jahre 1937, zur Vereinbarung ueber die U-Boote mit Lord Cunningham im Jahre 1938 und zum Londoner Protokoll vom 30. Juni 1938 hinsichtlich der Schlachtschiffe; also die ganzen Jahre auf dem Gebiete des Ausbaues der deutschen Flotte immer die gleiche Idee, naemlich immer die Idee, mit England einig zu sein, Englands Vormachtstellung anzuerkennen und jede Differenz zu vermeiden, die zu einem Bruch mit England fuehren koennte. Nachtraeglich, in Kenntnis aller Dokumente und aller Tatsachen, die in diesem Prozesse bewiesen sind, mag es feststehen, dass Hitler zu irgendeiner Zeit, wahrscheinlich im Jahre 1938, seinen eigenen Gedanken untreu geworden ist und dass er dadurch das tragische Schicksal Deutschlands verschuldet hat. Fuer die Beurteilung der gegen Raeder erhobenen Vorwuerfe ist aber nicht entscheidend, was nachtraeglich in Kenntnis aller Tatsachen als objektiv richtig anzuerkennen ist, sondern es ist allein entscheidend, ob Raeder diese Abweichung Hitlers von seinen eigenen Idee erkannt hat oder auch nur erkennen konnte. Das ist jedoch nicht der Fall. Raeder konnte nicht ahnen, geschweige denn wissen, dass Hitler seinen eigenen politischen Idee, die er immer wieder betont und bewiesen hatte, irgendwann untreu wurde und damit die entsetzliche Gefahr des 2. Weltkrieges hervor-

H1278 - 0035

hervorrief und verschuldete. Raeder konnte nicht ahnen und wissen, dass Hitler ihm gegenueber auch in der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges anders sprach, als er dachte und auch anders sprach, als er handelte. Gerade auf dem Gebiete der Marine zeigte der verhaeltnismaessig langsame Ausbau der deutschen Flotte, dass Hitler den geschilderten Gedankengaengen treu bleiben wollte. Eine Sinnesaenderung Hitlers auf diesem Gebiete liess sich nicht erkennen; denn eine Sinnesaenderung haette zur Folge haben muessen, dass er gerade die Marine umfangreicher ausbaute, als er es getan hat. Er hatte zumindesten die Moeglichkeiten des deutsch-englischen Flottenabkommens vollstaendig ausnutzen muessen. Nach dem Flottenabkommen durfte sich die deutsche Flotte auf 420 595 to belaufen.*) Tatsaechlich ist jedoch diese Hoechstgrenze nicht ausgenutzt worden. Sogar hinsichtlich der Schlachtschiffe blieb Deutschland hinter dem Flottenabkommen zurueck mit der Folge, dass die Schlachtschiffe "Bismarck" und "Tirpitz" im ersten Kriegsjahr und so auch bei der Besetzung Norwegens noch nicht zur Verfuegung standen; "Bismarck" wurde erst im August 1940 und "Tirpitz" im Jahre 1941 fertig.**)

Nach dem Flottenabkommen durfte Deutschland die gleiche U-Boottonnage haben wie England. Tatsaechlich wurde jedoch der U-Bootbau so wenig forciert, dass, wie die Beweisfuehrung ergeben hat, Deutschland zu Beginn des Krieges im Jahre 1939 nur die minimale Anzahl von 26 atlantikfaehigen U-Booten zur Verfuegung hatte. Und weiter: noch Ende Mai 1939 wurde laut Dokument

---

*) 2. Lohmann-Affidavit, Raeder Exhibit Nr. 8, Dok.Buch I, S. 41.

**) 1. Lohmann-Affidavit, Raeder Exhibit Nr. 2, Dok.Buch I, S. 8.

H1278 – 0036

US 27 L 79, dem sog. "Kleinen Schmundt" woertlich festgelegt, dass "an dem Schiffsbauprogramm nichts geaendert wird".

All diese Dinge mussten bei dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine von seinem Standpunkt und von seinem Fachgebiete aus den festen Glauben erwecken, dass Hitler seine oft betonte Grundlinie, es zu keinem Kriege kommen zu lassen, beibehalten wollte.

i. Dieser feste Glaube von Raeder wurde - und das erscheint wichtig - in weitestem Umfange durch die Haltung des Auslandes bestaerkt:

Winston Churchill hat im Jahre 1935 in seinem Buche "Grosse Zeitgenossen"*) geschrieben:

"Es ist nicht moeglich, ein gerechtes Urteil ueber eine Persoenlichkeit des oeffentlichen Lebens, die die enormen Ausmasse von Adolf Hitler erreicht hat, zu faellen, bevor ihr Lebenswerk als Ganzes vor uns steht. ..... Wir koennen nicht sagen, ob Hitler der Mann sein wird, der nochteinmal einen Weltkrieg entfesseln wird, in welchem die Zivilisation unwiderruflich untergehen wird, oder ob er in die Geschichte eingehen wird als der Mann, der die Ehre und den Friedenssinn fuer die grosse deutsche Nation wieder hergestellt und sie heiter, hilfreich und stark in die ersteiReihe der europaeischen Voelkerfamilie zurueckgefuehrt hat."

---

*) Raeder Exhibit Nr. 18, Dok.Buch II, Seite 107.

H1278 – 0037

Ein Jahr spaeter, bei den Olympischen Spielen in Berlin im Jahre 1936 erschienen die Vertretungen des Auslandes geschlossen und haben Hitler in einer Weise begruesst, die in Zustimmung und teilweiser Begeisterung vielen skeptisch eingestellten Deutschen unverstaendlich war. Jn der Folgezeit haben die groessten auslaendischen Politiker und auch Regierungsmitglieder Hitler besucht und sich mit ihm vollauf verstanden, und schliesslich im Herbst 1938 kam es unter Chamberlain und Halifax wiederum zu einer Verstaendigung, die Hitler ungeheuer staerkte und durch die Hitler den Deutschen zu beweisen suchte, wie richtig alle seine Handlungen gewesen waren, da sie vom Auslande anerkannt wurden. Man kann und darf die Bedeutung der programmatischen Erklaerung, die Chamberlain und Hitler in Muenchen am 30. September 1938 abgaben, gar nicht hoch genug einschaetzen. Jch moechte deshalb aus Raeder Exhibit Nr. 23, Dok.Buch II, S. 127/28 die beiden ersten entscheidenden Saetze zitieren:

> "Wir haben heute eine weitere Besprechung gehabt und sind uns in der Erkenntnis einig, dass die Frage der deutsch-englischen Beziehungen von allererster Bedeutung fuer beide Laender und fuer Europa ist.
>
> Wir sehen das gestern abend unterzeichnete Abkommen und das deutsch-englische Flottenabkommen als symbolisch fuer den Wunsch unserer beiden Voelker an, niemals wieder gegeneinander Krieg zu fuehren."

Jch glaube, dass diese Hinweise genuegen, und frage: Kann man verlangen, dass ein [illegible] Grossadmiral, der nie Politiker und immer nur Soldat gewesen ist, in der Beurteilung

H1278 - 0038

Hitlers weiterschauend sein sollte als die grossen britischen Staatsmaenner Chamberlain und Churchill ? Jch glaube, dass die Stellung der Frage bereits die Verneinung der Frage in sich traegt.

3. Die Anklagevertretung kann diesen zahlreichen Gesichtspunkten ernsthaft nur einige wenige Dokumente gegenueberstellen, die fuer eine Kenntnis Raeders von Angriffsplaenen Hitlers sprechen koennten. Die Anklage hat zwar zahllose Dokumente vorgelegt, bei denen sie darauf hinwies, dass Raeder oder die Seekriegsleitung oder das Oberkommando der Kriegsmarine eine Ausfertigung erhielt. Bei einer ganz betraechtlichen Anzahl von Dokumenten konnte die Anklage aber nichts weiter vorbringen, als die Tatsache, dass Raeder eine Ausfertigung bekam, waehrend ein sachlicher Zusammenhang meistnicht bestand und auch nicht von der Anklage dargelegt wurde. Es ist selbstverstaendlich kein Wunder, dass militaerische Dokumente der Einheitlichkeit halber an alle Wehrmachtsteile gingen, auch wenn im Einzelfalle der eine Wehrmachtsteil nicht oder kaum daran beteiligt war. Wirklich belastend koennen von allen diesen Dokumenten im Fragenkomplex Raeder nur die 4 Dokumente sein, welche die Anklage wegen ihrer Bedeutung als Schluessel-Dokumente bezeichnete. Es handelt sich um die 4 Reden Hitlers vor den Oberbefehlshabern vom 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939, 23. November 1939. *)

Die Anklage behauptet, dass sich aus diesen Reden die Verschwoerungsteilnahme ergibt und dass aus diesen Reden klar zu erkennen sei, dass Hitler Angriffskriege führen wollte.

*) siehe die Dokumente: 386 PS - US 25,
L 79 - US 27,
798 PS - US 29,
1014 PS - US 30,
789 PS - US 23.

H1278 - 0039

erkennen sei, dass Hitler Angriffskriege fuehren wollte. Ich moechte deshalb zu diesen Dokumenten im einzelnen Stellung nehmen und dabei zeigen, warum auch diese Dokumente das Gesamtbild, das ich gegeben habe, nicht beeinflussen kann.

Zweifellos sind diese Schluessel-Dokumente aeusserst wichtig fuer die nachtraegliche geschichtliche Feststellung, welche Gedankengaenge Hitler geleitet haben; und zwar deshalb, weil es Meinungsaeusserungen Hitlers sind und es sonst trotz des gewaltigen Umfanges des erbeuteten Dokumentenmaterials fast keine schriftlichen Aufzeichnungen Hitlers gibt. Zunaechst ist auch der Gedanke bestechend, dass der Jnhalt wahr sein muss, weil es sich um Meinungsaeusserungen handelt, die nur vor einem kleinen Kreise vorgetragen sind, vor dem sich Hitler natuergemaess eher decouvriente, als in seinen oeffentlichen Reden. Wenn ich auch den Wert der Urkunden keineswegs verkenne, so glaube ich trotzdem, dass die Anklagevertretung die Bedeutung dieser 4 Urkunden weit ueberschaetzt. Sicherlich sind es in gewissem Umfange Schluesseldokumente, und zwar insofern, als sie den Schluessel [illegible] dafuer geben, Hitler psychologisch zu erkennen und Hitlers Methoden zu erfassen. Die Dokumente sind aber keine Schluessel fuer die wirklichen Planungen Hitlers und erst recht kein Masstab fuer die Schlussfolgerungen, die der Zuhoerer nach Ansicht der Anklage aus diesen Dokumenten haette ziehen muessen. Um den Wert der Urkunden in dieser Richtung vollstaendig zu erfassen, moechte ich einige generelle Punkte vorweg zusammenstellen, die fuer jedes dieser 4 Dokumente in gleicher Weise gelten. Alle diese Punkte geben eine Einschraenkung des von der Anklage ueberschaetzten Beweiswertes dieser Urkunden:

H1278 - 0040

Punkt a. Keine dieser Reden ist stenografisch aufgenommen, von keiner Rede liegt also der wirkliche Wortlaut vor. Dementsprechend hat Hossbach in der Niederschrift ueber den 5. November 1937 richtig die indirekte Rede gewaehlt, ebenso wie Generaladmiral Boehm in seiner Niederschrift ueber die Rede vom 22. August 1939. *) Ueberraschenderweise und nicht ganz korrekt hat Schmundt in der Niederschrift ueber den 23. Mai 1939 die direkte Rede gewaehlt, obwohl es keine woertliche Aufzeichnung ist; er ist aber wenigstens vorsichtig gewesen und hat zu Beginn erklaert, dass die Ausfuehrungen Hitlers "Sinngemaess" wiedergegeben werden. Die schwaechsten Urkunden, naemlich die beiden Fassungen ueber die Rede vom 22. August 1939, welche die Anklage vorlegte, 1014 PS und 798 PS, haben die direkte Rede gewaehlt, und die Urheber dieser Urkunde, deren Namen nicht bekannt sind, haben es nicht einmal fuer noetig gehalten, einen Hinweis zu gebrauchen, wie Schmundt es tat. Wie dem aber auch sei; es ist bei der Betrachtung der Urkunden festzuhalten, dass keine woertliche Wiedergabe erfolgte und daher die Zuverlaessigkeit der Wiedergabe von der Arbeitsweise und Einstellung des Urhebers der Urkunde abhaengt, insbesondere davon, ob und wieviele Notizen der Betreffende sich waehrend der Rede gemacht hat und wann er seine Niederschrift anfertigte. Jn dieser Beziehung erscheint wichtig, dass der Adjutant Hossbach die Niederschrift, wie die Urkunde 386 PS zeigt, erst volle 5 Tage spaeter vorgenommen hat, naemlich erst am 10. November, waehrend die Rede schon am 5. November gehalten wurde. Jm Falle Schmundt fehlt ueberhaupt ein Datum fuer die Niederschrift und ebenso in

---

*) Raeder Exhibit Nr. 27, Dok.Buch II, S. 144 ff.

H1278 - 0041

den beiden Anklage-Dokumenten ueber die Rede vom 22. August 1939. Bei den letzteren fehlt auch die Unterschrift, so dass hier nicht einmal gesagt werden kann, wer ueberhaupt die Verantwortung fuer die Niederschrift traegt. Das Gleiche gilt fuer das Dokument ueber die Rede vom 23. November 1939. Soviele formale Fehler und ebensoviele Bedenken gegen den Beweiswert und die Zuverlaessigkeit der Urkunden.

Anders liegt es bei der Urkunde Boehm, der in seinem Affidavit, Raeder Nr. 129, eidesstattlich versichert, dass er die Rede Hitlers fortlaufend mitgeschrieben und an besonders wichtigen Stellen den Wortlaut aufgezeichnet hat, und der ferner versichert, dass er noch am gleichen Abend die endgueltige, hier vorliegende Fassung niederschrieb. Wenn schon bei allen diesen Urkunden der Wortlaut nicht vorhanden ist, so liegt es auf der Hand, wie wichtig es ist, wenn wenigstens feststeht, dass die Niederschrift gleichzeitig mit der Rede bezw. noch am selben Tage nach der Rede vorgenommen wurde und nicht, wie im Falle Hossbach, 5 Tage spaeter. Selbst beim besten Gedaechtnis kann auch der beste Adjutant, an den taeglich ueberaus viele Dinge neu herantreten, unmoeglich nach 5 Tagen noch eine absolut zuverlaessige Wiedergabe einer Rede anfertigen.

Punkt b. Ebenso wichtig ist der 2. Punkt, naemlich die Tatsache, dass es sich im Gegensatz zu sonstigen militaerischen Dokumenten um keine offiziellen Schriftstuecke mit einem Verteiler handelt, also um keine Schriftstuecke, welche den Beteiligten nachtraeglich zugingen. Dass die Schriftstuecke Raeder nicht zugegangen sind, wurde in der Beweisaufnahme durch ihn und durch den Zeugen Schulte-Moenting festgestellt, abgesehen davon, dass es sich schon aus dem Fehlen eines Verteilers auf der Urkunde ergibt

H1278 – 0042

auf der Urkunde ergibt. Gerade dieser Punkt erscheint mir aber von grosser Bedeutung. Das einmalige Anhoeren einer Rede - und Hitler sprach, wie bekannt, ausserordentlich schnell - veranlasst den Hoerer nicht so sehr zu Schlussfolgerungen, wie das Vorliegen eines Protokolls, anhand dessen er sich nachtraeglich ueber den Inhalt der Rede immer wieder vergewissern kann. Wir, da wir diese Reden jetzt im Prozesse auf schriftlichem Wege kennen lernten und immer wieder von neuem wegen des Wortlautes zur Hand genommen haben, nehmen natuergemaess die einzelnen Worte und Satzwendungen wichtiger, als wir es bei einer schnell gesprochenen Rede getan haetten. Hinzu kommt, dass wir alle leicht geneigt sind, die einzelnen Satzwendungen wichtiger zu nehmen, weil wir alles vom jetzigen Standpunkte und von unserer groesseren Kenntnis aus besser uebersehen koennen; denn wir haben nicht nur als Unterlagen eine Rede, sondern gleich alle Reden und zur Ergaenzung alle die vielen anderen Dokumente, die die geschichtliche Entwicklung zeigen. Bei der Diskussion ueber diese Dokumente wird man immer wieder sich vor Augen halten muessen, wie verschieden der einzelne Zuhoerer auf das gesprochene Wort reagiert und wie haeufig schon nach wenigen Stunden die Berichte verschiedener Hoerer voneinander abweichen.

Punkt c. Die Anklage sieht in diesen Reden Hitlers die Grundlage der Verschwoerung und stellt es so dar, als haette sich bei dieser Gelegenheit Hitler mit den Befehlshabern beraten und waere dann mit ihnen zu einem bestimmten Verschwoerungsplan und einem bestimmten Entschluss gekommen. Dies muss die Anklage behaupten, denn darin liegt die Grundlage einer Verschwoerung, von der nur dann gesprochen werden kann, wenn gemeinsam etwas geplant wird. In Wirklichkeit trat nicht, wie

H1278 – 0043

die Anklage sagt, eine einflussreiche Gruppe von Nazis zusammen, um die Lage zu pruefen und Beschluesse zu fassen, sondern es war vielmehr eine einseitige Darstellung von Hitler, bei der keine Diskussion erfolgte und keine Beratung. Es wurde auch kein Beschluss gefasst, sondern Hitler sprach vielmehr ganz allgemein ueber Entwicklungsmoeglichkeiten, *)

soweit man ueberhaupt von Entschluessen sprechen kann, handelte es sich lediglich um einen alleinigen Entschluss Hitlers. All dies widerspricht einer wirklichen conspiracy. Ueberhaupt habe ich den Eindruck, dass die Anklage bei ihrer Konstruktion hinsichtlich einer Verschwoerung zur Fuehrung von Angriffskriegen sich ein absolut falsches Bild von den wirklichen Machtverhaeltnissen im nationalsozialistischen Staate gemacht hat. Sie verkennt m.E. das Wesen einer Diktatur, und es mag auch tatsaechlich schwer sein, die ungeheuere diktatorische Macht Hitlers zu verstehen, wenn man sie nicht selbst staendig die ganzen 12 Jahre in Deutschland mit erlebt hat, und zwar gerade auch in ihrer Entwicklung von den ersten Anfaengen, bis sie schliesslich zu einer Diktatur wurde, die mit dem schrecklichsten, grausamsten und menschenunwuerdigsten Terror arbeitete. Ein Diktator wie Hitler, der ueberdies offensichtlich eine ungeheuere suggestive und fascinierende Kraft ausuebte, ist kein Praesident einer parlamentarischen Regierung. Ich habe den Eindruck, dass sich die Anklage bei der Beurteilung der Gesamtlage niemals ganz von den Ideen einer parlamentarischen Regierung freigemacht und niemals das kompromisslose Arbeiten eines Diktators in Rechnung gestellt hat. Wie sehr das Wesen

[illegible]

*) siehe Hossbach-Dokument.

H1278 - 0044

Hitlers der Idee einer Verschwoerung zwischen ihm und den Kabinettsmitgliedern oder zwischen ihm und den Befehlshabern widerspricht, zeigte sich im Laufe des Prozesses bei zahlreichen Zeugenvernehmungen. Ganz besonders praegnant wurde es aber bewiesen durch das Zeugnis des schwedischen Grossindustriellen Dahlerus, der dank seiner gleich guten und gleich umfangreichen Beziehungen zu England und zu Deutschland sich im Laufe der Zeit ein objektives Bild ueber England und Deutschland machen konnte, und waehrend seiner Verhandlungen mit Chamberlain und Halifax auf der einen Seite und Hitler und Goering auf der anderen Seite am besten den Unterschied der parlamentarischen britischen Regierung und der deutschen Hitler-Diktatur erkannte. Aus der Schilderung von Dahlerus ergab sich ueberzeugend der unueberbrueckbare Unterschied. Wenn er mit Chamberlain und Halifax gesprochen hatte, fand selbstverstaendlich vor endgueltiger Entscheidung erst eine Besprechung mit dem Kabinett statt. Als Dahlerus hingegen in der Nacht vom 26. zum 27. August 1939 *) eine entscheidende Besprechung mit Hitler hatte, bei der lediglich Goering zugegen war, hat Hitler sofort 6 Vorschlaege gemacht, ohne auch nur mit irgendeinem Kabinettsmitglied oder irgendeinem militaerischen Befehlshaber ein Wort zu sprechen, ja sogar ohne sich auch nur mit dem schweigend dabei sitzenden Goering zu beraten, ueberdies Vorschlaege, die sich nicht genau mit dem deckten, was er kurz vorher Sir Neville Henderson gesagt hatte. Ein staerkeres Argument gegen eine Verschwoerung mit Befehlshabern oder Kabinettsmitgliedern kann es kaum geben, es sei denn, die

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 6122 ff.

H1278 – 0045

ebenso wichtige Tatsache, die der Zeuge Dahlerus hinzufuegte, dass Goering die ganzen 2 ½ Stunden kein Wort zu sagen gewagt habe und dass es beschaemend gewesen sei, welche Unterwuerfigkeit Hitler von Goering als seinem engsten Mitarbeiter verlangte. *)

Punkt d. Alle diese Reden von Hitler enthalten sehr viele Widersprueche. Durch derartige Widersprueche leidet naturgemaess die Klarheit der Gedankenfuehrung, und sie nehmen dem einzeln herausgehobenen Gedanken seine Bedeutung. Wenn man die Dokumente vollstaendig liest, so sieht man die Anzahl der Widersprueche, worauf der Zeuge Admiral Schulte-Moenting im Verhoer und im Kreuzverhoer zutreffend hingewiesen hat. Gerade die Widersprueche und die vielfach unlogischen Gedanken vermindern den Beweiswert der Urkunden. Denn es ist zu verstehen, dass es fuer einen militaerischen Adjutanten wie Hossbach oder Schmundt schwierig ist, unklare und widerspruchsvolle Gedankengaenge aufzuzeichnen, und es ist weiter zu verstehen, dass ein militaerischer Adjutant dann dazu neigt, eine moeglichst klare Linie hineinzubringen,und dadurch dazu verfuehrt wird, bestimmte, ihm klar gewordene Gedanken staerker herauszuarbeiten, als sie in Wirklichkeit bei der gesprochenen Rede in Erscheinung traten. Hinzu kommt die sehr treffende Bemerkung Raeders, der nicht nur auf die Widersprueche hinweist, sondern besonders auf die uebertriebene Phantasie Hitlers und ihn im Zusammenhang damit einen "Meister des Bluffs" nannte. **)

Darueber hinaus verfolgte Hitler bei jeder derartigen

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 6145,

**) " " " " 9654.

H1278 – 0046

Rede eine bestimmte Tendenz; er hatte ein bestimmtes Ziel im Auge, und zwar die besondere Einwirkung auf alle oder einige der Zuhoerer, indem er entweder bewusst uebertrieb oder absichtlich Dinge harmlos darstellte, je nachdem, welches Ziel er im Auge hatte. Hitler sprach aus dem Augenblick heraus. Er machte sich, wie Schulte-Moenting sagt, von seinem Konzept frei. Er dachte laut und wollte die Zuhoerer mit sich reissen, aber nicht beim Wort genommen werden.*) Man wird mir zugeben, dass derartige Gewohnheiten und derart zweckbetonte Reden keinen absolut sicheren Anhaltspunkt fuer die wirkliche Meinung Hitlers in diesem Augenblick abgeben. Darueber hinaus noch ein weiterer, generell diese Urkunden betreffender Gesichtspunkt:

Punkt e. Raeder hat mit Hitler im Anschluss an die Ansprache vom 23. Mai 1939 ("Kleiner Schmundt") eine Unterredung unter 4 Augen gehabt und ihn auf Widersprueche aufmerksam gemacht, die in dieser Ansprache lagen, und andererseits auf den Widerspruch zu den Worten, die Hitler ihm sonst schon persoenlich gesagt hatte, naemlich, dass er auch den Fall Polen unter allen Umstaenden friedlich bereinigen wuerde. Hitler hat darauf Raeder absolut beruhigt und ihm gesagt, er habe die Dinge politisch fest in der Hand. Dies hat der Zeuge Schulte-Moenting ausgefuehrt**) und hinzugefuegt, dass Hitler Raeder durch ein Beispiel ueber den Widerspruch zwischen den Reden vom 23. Mai 1939 und seinen sonstigen Erklaerungen beruhigte. Er sagte ihm, er, Hitler, habe 3 Arten der Geheimhaltung:

---

*) deutsch-sprachiges Sitz.-Prot. vom 22. Mai 1946, nachmittags, Seite 10 006,

**) ebenda, Seite 9996.

H1278 - 0047

erstens das Gespraech unter 4 Augen, zweitens die Gedanken, die er, Hitler, fuer sich selbst behalte, und drittens die Gedanken, die er selbst nicht einmal zuende denke. Jch glaube, dass diese Art des Denkens von Hitler am besten zeigt, wie wenig Verlass letztenendes demnach auf diejenigen Worte war, die Hitler in einem kleinen oder grossen Kreise sprach. Es scheint mir daher verstaendlich, wenn Raeder sich bei seinen Ueberlegungen weder an die allgemeinen Reden Hitlers hielt, noch an die hier behandelte Rede Hitlers vorden Oberbefehlshabern, sondern ausschliesslich an dasjenige, was Hitler ihm unter 4 Augen sagte. Jn der Beziehung ist aber uebereinstimmend durch die Aussage von Schulte-Moenting / Boehm und Albrecht *) / bewiesen, dass Hitler unter 4 Augen Raeder noch mehrfach im Jahre 1939 ausdruecklich zugesichert hat, dass es zu keinem Kriege kommen wuerde, und zwar immer dann, wenn Raeder aus irgendwelchen Gruenden sorgenvoll war und Hitler auf Gefahren aufmerksam machte.

Jch glaube daher, zusammenfassend sagen zu koennen, dass die sog. Schluessel-Dokumente aeusserst interessant sind fuer die psychologische Beurteilung Hitlers, jedoch nur einen sehr bedingten und schwachen Beweiswert fuer die wirklichen Absichten Hitlers darstellen. Man kann nicht erwarten, dass Raeder sich von tendenzioesen und zweckbestimmten Augenblicks-Reden Hitlers vor den Oberbefehlshabern leiten liess, sondern sich vielmehr ausschliesslich auf das stuetzte, was Hitler ihm unter 4 Augen zusicherte, und darauf, dass diese Zusicherungen bis

---

*) deutsch-sprachiges Sitz.-Prot. v. 22. Mai, nachm., S. 9996, Affidavit Generaladmiral Boehm, Raeder Exhibit Nr. 129, I, Affidavit Generaladmiral Albrecht, Raeder Exhibit Nr. 128.

H1278 - 0048

zum Sommer 1939, bis zum Ausbruch des Krieges voellig im Einklang gestanden haben mit den Tatsachen und den Taten Hitlers, naemlich mit den 4 Flottenabkommen und dem Muenchner Abkommen. Es ist zu verstehen, wenn Raeder sich in dieser Grundeinstellung auch durch die zweifellos bedenklichen Reden vor den Oberbefehlshabern nicht erschuettern liess, sondern fest daran glaubte, dass Hitler ihn nicht taeuschen wuerde. Wenn wir jetzt nachtraeglich erkennen, dass Hitler Raeder letztenendes in seinen Gespraechen unter 4 Augen und aufgrund seines eben geschilderten speziellen 2. und 3. Geheimhaltungsgrades doch getaeuscht hat, so laesst sich daraus keine Schuld Raeders, sondern nur eine Schuld Hitlers konstruieren. Es kann darin angesichts des umfangreichen Beweismaterials auch im Jahre 1938/39 keine voelkerrechtswidrige Absicht Raeders zur Fuehrung eines Angriffskrieges gesehen werden, sondern nur eine voelkerrechtswidrige Absicht Hitlers zur Fuehrung eines Angriffskrieges.

Nachdem ich die Schluessel-Dokumente generell behandelt habe, darf ich mit Erlaubnis des Gerichtes noch ein paar Punkte zu jedem einselnen Dokument sagen, nachdem die Anklagevertretung immer und immer wieder diese Dokumente als Grundlage ihres Beweises fuer die Verschwoerung hervorgehoben hat.

US 25 a. Hossbach-Dokument, 386 PS, Besprechung vom 5. November 1937 in der Reichskanzlei:

Die bedenklichen Saetze dieser Urkunde sind nicht zu verkennen, und sie sind oft genug von der Anklage vorgebracht worden. Demgegenueber ist aber bei der Betrachtung der Urkunde zu beruecksichtigen, dass Goering und Raeder uebereinstimmend

H1278 – 0049

ausgesagt haben, dass Hitler vorher angekuendigt hat, dass er mit einer bestimmten Tendenz sprechen wolle. Hitler war mit den Massnahmen Feldmarschalls von Blomberg und besonders des Generalobersten v. Fritsch, des Oberbefehlshabers des Heeres, nicht einverstanden und fand, dass die Ruestung im Heer u langsam fortschreite. Hitler hat daher absichtlich uebertrieben, eine Tatsache, die nur Goering und Raeder wussten, so dass es selbstverstaendlich erscheint, wenn die Rede auf Neurath, der nichts von 'dieser Tendenz' ahnte, einen anderen, absolut alarmierenden Eindruck hervorrief. Interessant ist, dass offenbar Hitler nicht ganz das erreichte, was er wollte; denn die beiden letzten Absaetze der Urkunde zeigen, dass Blomberg und Fritsch Hitler in gewisser Weise durchschauten und sich durch seine Uebertreibungen nicht taeuschen liessen. Obwohl Hitler bei derartigen Gelegenheiten keine Diskussion zuliess, griffen in diesem Falle Blomberg und Fritsch ein und wiesen auf die Notwendigkeit hin, dass England und Frankreich nicht als Gegner Deutschlands auftreten duerften. Blomberg begruendete seinen Einspruch, und Fritsch machte im vorletzten Absatz der Urkunde seine Skepsis gegenueber den Worten Hitlers noch besonders deutlich, indem er darauf hinwies, dass er unter diesen Umstaenden seinen am 10. November beginnenden Auslandsurlaub nicht durchfuehren koenne. Es ist weiter bezeichnend, dass Hitler daraufhin einlenkte und im Gegensatz zu seinen frueheren Worten nunmehr erklaerte, dass er von der Nichtbeteiligung Englands ueberzeugt sei und daher auch an eine kriegerische Aktion Frankreichs gegen Deutschland nicht glaube. Die Unhaltbarkeit der Hitler'schen Gedanken in dieser Urkunde ergibt sich wei-

H1278 - 0050

weiter daraus, dass er seinen Ausfuehrungen eine absolut phantastische Idee zugrundelegte, naemlich einen italienisch-franzoesisch-englischen Krieg bezw., ebenso phantastisch, einen Buergerkrieg in Frankreich. Widerspruchsvoll sprach Hitler in dieser Rede einerseits von Anwendung von Gewalt, andererseits von einem Vorgehen Polens gegen Ostpreussen, was nur einen Verteidigungsgedanken betreffen konnte, und sagte bezueglich der Tschechoslowakei, dass wahrscheinlich England und Frankreich die Tschechoslowakei bereits im stillen abgeschrieben haetten. Dieser Hinweis aber spricht dafuer, dass Hitler verhandeln wollte, und dazu passt die tatsaechliche geschichtliche Entwicklung; er spricht vom Niederwerfen Oesterreichs und der Tschechoslowakei, hat aber im naechsten Jahre dann doch sowohl im Maerz 1938, als auch im September 1938, verhandelt und beide Fragen ohne Krieg erledigt. Gerade diese Tatsache erscheint bedeutungsvoll. Denn sie zeigte Raeder im Laufe der weiteren Entwicklung, dass er mit Recht den scharfen Worten Hitlers vom 5. November 1937 keinen uebertriebenen Wert beigelegt hatte, da die tatsaechlichen Verhandlungen Hitlers in der darauf folgenden Zeit hiermit nicht im Einklang standen.

Weiter hat Raeder bei seiner Vernehmung mit Recht darauf hingewiesen, dass gerade erst wenige Monate vorher das 2. umfangreiche Flottenabkommen mit England abgeschlossen war, und er daher nicht annehmen konnte, dass Hitler ernsthaft die von ihm eingeschlagene Linie verlassen wollte.

Und als letzten Gesichtspunkt noch diesen: Es handelt sich in der ganzen Urkunde auf der einen Seite um politische Fragen und auf der anderen Seite um ev. Operationen auf dem Lande.

H1278 – 0051

Lande. Mit den politischen Fragen hatte Raeder nichts zu tun, da er kein Politiker ist, waehrend Neurath natuergemaess diese politische Einstellung Hitlers als Aussenminister wichtiger nehmen musste. Ebenso wichtig ist, dass Neurath nach seiner Aussage Hitler aufgrund dieser Rede auch seinerseits unter 4 Augen nach seiner persoenlichen Einstellung fragte und sein weiteres Verbleiben im Amte des Aussenministers verweigerte, weil Hitler ihm gegenueber erklaerte, dass dies seine wirklichen Absichten seien. Es scheint mir typisch fuer Hitler zu sein, dass er dem einen, naemlich Neurath, erklaerte, er werde ev. Krieg fuehren, waehrend er dem anderen, naemlich Raeder, erklaerte, er werde unter keinen Umstaenden Krieg fuehren. Diese verschiedenartige Stellungnahme beruhte offensichtlich darauf, dass er zu dieser Zeit Neurath als Aussenminister nicht mehr schaetzte, weil er wusste, dass Neurath ihm gegenueber in der Aussenpolitik nicht so fuegsam sein wuerde wie der von ihm in Aussicht genommene Nachfolger Ribbentrop. Andererseits wollte er zu dieser Zeit Raeder noch unter allen Umstaenden als Oberbefehlshaber der Marine behalten. Auch hier wieder das zweckbestimmte Verhalten Hitlers, der stets ohne die geringste innere Hemmung dem Grundsatz huldigte: der Zweck heiligt die Mittel.

b. Rede Hitlers am 23. Mai 1939 ("Kleiner Schmundt"),

US 27 L 79:

Hitler sprach auch hier wieder in der bedenklichsten Weise, die man sich vorstellen kann. Er spricht von Angriffsprogramm, von der Vorbereitung eines planmaessigen Angriffes und von dem Entschluss, Polen anzugreifen. Ich verkenne keines-

H1278 – 0052

keineswegs, dass die Anklagevertretung mit Recht dieses Dokument als besonders gutes Beweismittel ansieht. Ich glaube aber, man wird im Falle Raeder unter Beruecksichtigung der zahlreichen, von mir angefuehrten Gesichtspunkte der Urkunde einen sehr viel geringeren Beweiswert zubilligen muessen, als die Anklage moechte und als es auf den ersten Anblick der Wortlaut in der Schmundt'schen Fassung gestatten koennte. Schmundt hat sich offensichtlich bemueht, die widerspruchsvollen, phantasiereichen und durcheinandergehenden Erklaerungen Hitlers entsprechend seinem exakten militaerischen Denken klar zu formulieren. Dadurch hat die Urkunde eine Klarheit bekommen, die der Rede Hitlers nicht entspricht. Wir wissen nicht, wann Schmundt die Urkunde aufgesetzt hat, und Schmundt hat es versaeumt, die von ihm angefertigte Niederschrift den uebrigen Beteiligten zu zeigen. Der Zeuge Admiral Schulte-Moenting hat gerade fuer diese Urkunde im Verhoer und im Kreuzverhoer auf die in ihr enthaltenen Widersprueche hingewiesen, die ich nicht zu wiederholen brauche. Noch wichtiger ist der entscheidende Punkt, naemlich der Widerspruch zwischen diesen Worten und den Worten, die Hitler zu der gleichen Zeit immer wieder Raeder gegenueber sprach und die immer auf der gleichen alten Linie lagen, dass kein Krieg von ihm beabsichtigt sei und dass er keine uebertriebenen Forderungen stellen wuerde. Raeder war ueber diese Rede entsetzt und ist nur durch die Unterhaltung beruhigt worden, die er im Anschluss an diese Rede mit Hitler allein gehabt hat. Er glaubte Hitler, wenn dieser ihm bei der persoenlichen Unterhaltung versicherte, dass er auch den Fall Polen unter allen Umstaenden friedlich bereinigen wuerde, und

H1278 – 0053

musste annehmen, dass Hitler ihm bei einer so praezisen Frage die Wahrheit sagen wuerde. Ich erinnere an die praezise Aussage ueber diese Urkunde in der Vernehmung von Raeder *) und in der Vernehmung des Zeugen Schulte-Moenting. **) Ich verweise besonders auf den von Schulte-Moenting bezeugten Vergleich Hitlers, der darauf hinwies, dass man nicht zum Gericht gehen wuerde, wenn man 99 Pfennige erhalten haette und sich um eine Mark streite, und die Schlussfolgerung zog, dass er das bekommen habe, was er politisch haette haben wollen und es daher wegen der letzten politischen Frage, naemlich wegen des polnischen Korridors, nicht zu einem Kriege kommen koenne.

Dass Raeder selbst unter keinen Umstaenden einen Angriffskrieg wollte und dass er in dieser Beziehung sich auf Hitlers Zusicherungen verliess, beweisen alle von mir gebrachten Zeugenaussagen, nicht zuletzt die von Doenitz bekundete Aussage, dass Raeder anlaesslich der U-bootsuebung auf der Ostsee im Juli 1939 seine feste Ueberzeugung zum Ausdruck brachte, dass kein Krieg entstehen wuerde. Hinzu kam, dass Raeder wusste, dass die Marine unmoeglich einen Seekrieg mit England fuehren koenne, dass er dies Hitler immer wieder klar gemacht hatte; er vertraute darauf, dass Hitler, entsprechend seinen Worten, auch in der polnischen Frage wieder verhandeln wuerde, und - wie die Aussage des Zeugen Dahlerus zeigt -, ist auch tatsaechlich verhandelt worden, und zwar zunaechst durchaus erfolgreich. Aus welchem Grunde der Versuch schliesslich doch scheiterte und es zum

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 9658,

**) ebenda, Seite 9996.

H1278 – 0054

2. Weltkriege kam, hat der Zeuge Dahlerus im einzelnen ausgefuehrt und damit die entsetzliche Tragik dieses Geschehens gezeigt. Es erscheint mir wichtig, dass noch im August 1939 nicht nur der Zeuge Dahlerus, sondern auch Chamberlain an den guten Willen Hitlers geglaubt haben. Auch hier deshalb wieder die gleiche Frage und die gleiche Antwort: Man kann nicht verlangen, dass Raeder als Soldat weiterschauend war und Hitlers gefaehrliche Jdeen erkannte, wenn Maenner wie Chamberlain, Halifax und Dahlerus selbst zu dieser Zeit Hitler noch nicht durchschaut haben.

Wenn ich selbst auf die Bedenklichkeiten dieser Urkunde und auf das Belastende hingewiesen habe, so bitte ich zu beruecksichtigen, dass sich das Belastende, ebenso wie bei der Urkunde vom 5. November 1937, auf das Politische erstreckt. Jch habe als Verteidiger des Oberbefehlshabers der Marine den Tatbestand nicht politisch zu beurteilen, sondern militaerisch. Vom militaerischen Standpunkt aus kann man jedoch der Argumentation der Anklage unter keinen Umstaenden folgen; denn das Militaer ist nicht berechtigt, sich an der Entscheidung ueber Krieg und Frieden zu beteiligen, sondern ist lediglich verpflichtet, diejenigen militaerischen Vorbereitungen zu treffen, welche die politische Fuehrung fuer notwendig haelt. Ein Admiral hat in keinem Lande der Welt ein Urteil daruber abzugeben, ob der ev. Krieg, fuer den er Planungen treffen muss, ein Angriffskrieg oder ein Verteidigungskrieg ist. Die Entscheidung der Frage, ob ein Krieg gefuehrt wird, liegt in keinem Lande der Welt beim Militaer, sondern immer bei der politischen Fuehrung bezw. bei den gesetzgebenden Koerperschaften. Dementsprechend ist in

Raeder

Jemand sprechen dist

Artikel 45 der Reichsverfassung bestimmt, dass der Reichspraesident das Reich voelkerrechtlich vertritt, und ferner bestimmt:

"Kriegserklaerung und Friedensschluss erfolgen durch Reichsgesetz."

Die Frage also, ob ein Krieg gegen Polen gefuehrt werden sollte, lag beim Reichstag und nicht bei der militaerischen Fuehrung. Professor Jahrreiss hat bereits ausgefuehrt, dass in der staatsrechtlichen Entwickelung des nationalsozialistischen Staates diese Entscheidung schliesslich allein bei Hitler gelegen hat. Von meinem Fall Raeder aus ist es gleichgueltig, ob Hitler staatsrechtlich als berechtigt angesehen werden konnte, allein einen Krieg zu beginnen, wie er es tatsaechlich dann im Herbst 1939 getan hat. Entscheidend ist nur, dass jedenfalls die militaerische Fuehrung an diesem Entschluss weder tatsaechlich, noch verfassungsmaessig mitzuwirken hat. Es ist ein unhaltbarer Gedanke, wenn die Anklagevertretung jede militaerische Planung, die auf deutscher Seite erfolgte, als Verbrechen ansehen will; denn die militaerische Fuehrung, die lediglich den Auftrag bekommt, einen bestimmten Plan auszuarbeiten, ist weder berechtigt, noch verpflichtet, darueber zu urteilen, ob es sich bei der Durchfuehrung ihres Planes spaeter einmal um einen Angriffs- oder Verteidigungskrieg handeln wird. Es ist bekannt, dass die militaerische Fuehrung der Alliierten mit Recht den gleichen Standpunkt vertritt. Kein Admiral oder General der Alliierten Streitkraefte wuerde es verstehen, wenn jemand einen Vorwurf gegen sie wegen derjenigen militaerischen Planungen erheben wollte, die auf

H1278 - 0055

Raeder

der alliierten Seite ebenfalls lange Zeit vor dem Kriege gemacht worden sind. Ich brauche dies nicht weiter auszufuehren. Ich glaube, es genuegt, wenn ich mich insoweit auf das Dokument Ribbentrop Exhibit Nr. 221 beziehe. Es handelt sich dort um ein Geheim-Dokument, welches nach der Ueberschrift die "Zweite Phase der franzoesisch-britischen Generalstabsbesprechungen" betrifft. Aus diesem Dokument ergibt sich, dass genaue Plaene hinsichtlich der alliierten Streitkraefte fuer einen viele Laender umfassenden Krieg bearbeitet worden sind; Plaene, die sich nach diesem Dokument auf einen Krieg in Europa und auf einen Krieg im Fernen Osten erstrecken. Es wird dort ausdruecklich gesagt, dass der franzoesische und britische Oberkommandierende im Fernen Osten einen "gemeinsamen Aktionsplan ausgearbeitet"haben. Es wird dort ausdruecklich auf die Bedeutung des Besitzes des belgischen und hollaendischen Staatsgebietes als Ausgangsbasis fuer eine Aufnahme der Offensive gegen Deutschland gesprochen, und das Entscheidende fuer diesen militaerischen Parallelfall scheint mir zu sein, dass dieses Dokument aus dem gleichen Monat stammt wie die behandelte Rede von Hitler vor den Oberbefehlshabern, nachlich aus dem Mai 1939. Das Dokument traegt die Aufschrift: "London, den 5. Mai 1939".

c. Ansprache Hitlers vor den Oberbefehlshabern am 22. August 1939 auf dem Obersalzberg. *)

Hinsichtlich des Beweiswertes der beiden von der An-

---

*) siehe die Dokumente: 798 PS - US 29
1014 PS - US 30,
Raeder Exhibit Nr. 77 , Dok.-Buch II.
Seite 144.

H1278 - 0056

H1278 – 0057

Raeder

Anklage vorgelegten Dokumente 1014 PS und 798 PS darf ich mich zur Abkuerzung zunaechst auf meine frueheren Ausfuehrungen beziehen, die ich in diesem Gerichtssaal gemacht habe, als ich den formalen Antrag stellte, das Dokument 1014 PS zu streichen. Wenn auch das Hohe Gericht diesem Antrage nicht gefolgt ist, so glaube ich doch, dass meine Ausfuehrungen ueber den geringen Beweiswert dieser Urkunde wenigstens in der Richtung von Bedeutung sind, dass diesen beiden Dokumenten, und zwar besonders dem Dokument 1014 PS, nur ein aeusserst geringer Beweiswert zukommt. Der amerikanische Anklagevertreter hat seinerzeit bei Vorlage dieser Dokumente darauf hingewiesen, *) dass der Gerichtshof es beruecksichtigen sollte, falls die Verteidigung eine genauere Fassung ueber diese Rede vorlegen kann. Demgemaess habe ich mit Raeder Exhibit Nr. 77 **) die von dem Zeugen Generaladmiral Boehm stammende Fassung vorgelegt und glaube, im Rahmen der Beweisfuehrung gezeigt zu haben, dass es sich hier tatsaechlich um eine genauere Fassung handelt, als bei den Fassungen der Anklage-Dokumente. Sir David Maxwell-Fyfe hat daraufhin unter den Nummern GB 464 und GB 465 zwei Dokumente eingereicht, in denen in sorgfaeltigster Weise die Boehm'sche Fassung den Fassungen 1014 PS und 798 PS gegenuebergestellt wird, und hat damit uns allen die Bearbeitung des Vergleiches dieser Urkunden wesentlich erleichtert. Um auch meinerseits diese Gegenueberstellung dem Hohen Gericht und der Anklagevertretung zu erleichtern, habe ich inzwischen Generaladmiral Boehm gebeten, die vorliegenden Fassungen auch seinerseinerseits zu vergleichen, und

---

*) deutsch-sprachiges Sitz.-Prot. v. 26. Nov. 1945, Seite 196,

**) Dok.-Buch Raeder II, Seite 144.

H1278 - 0058

Raeder

zwar unter Benutzung der eben erwaehnten Zusammenstellungen der britischen Anklagevertretung. Das Ergebnis findet sich in dem Affidavit von Böhm, das ich als Raeder Exhibit Nr. 129 vorlegte.

Ueberschaut man dieses gesamte Material, so ergibt sich, dass das Dokument 1014 PS aeusserst unvollstaendig und ungenau ist, zumal es, abgesehen von seinen formalen Maengeln, nur 1 ½ Seiten lang ist und schon aus diesem Grunde keine hinreichende Darstellung einer 2 ½-stuendigen Rede sein kann.

Die Urkunde 798 PS ist zweifellos besser, hat aber, wie das Affidavit Boehm zeigt, ebenfalls zahlreiche Unrichtigkeiten. Es wird nicht auf jeden Satz ankommen. Es kommt aber darauf an, dass gerade einige der schwerstwiegenden Saetze, wodurch die Oberbefehlshaber am ehesten als belastet angesehen werden koennten, tatsaechlich nach der eidlichen Erklaerung von Boehm nicht gesprochen worden sind. Nach dem Affidavit Boehm ist es nicht wahr, dass Hitler erklaerte, dass er sich bereits im Fruehjahr 1939 entschlossen haette, sich zunaechst gegen den Westen und dann erst gegen den Osten zu wenden. Ebensowenig sind die Worte gebraucht: "Ich habe nur Angst, dass mir noch im letzten Moment ein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag vorlegt, die politische Zielsetzung geht weiter.". Und das entscheidendste ist, die Worte: "Vernichtung Polens im Vordergrund, Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kraefte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie", sind nicht gebraucht worden, sondern Hitler hat nur von dem Zerbrechen der militaerischen Kraefte gesprochen.

H1278 - 0059

Diese Unterschiede in einzelnen Worten und Satzwendungen sind von grosser Bedeutung. Denn die Unterschiede liegen gerade in den von der Anklage mehrfach hervorgehobenen scharfen Redewendungen, aus denen die Absicht eines voelkerrechtswidrigen Krieges, ja sogar die Absicht von Mord an Zivilpersonen, hergeleitet werden kann. Waeren diese Saetze gesprochen, so wuerde man mit Recht den anwesenden Oberbefehlshabern den Vorwurf machen, dass sie trotz einer derartigen verbrecherischen Zielsetzung den Krieg auf Hitlers Befehl durchfuehrten. Sind aber diese Saetze nicht gebraucht, sondern, wie Bochm unter Eid aussagt, lediglich Saetze gebraucht, die auf eine militaerische Zielsetzung hinausgingen, so kann die Anklage keinem der anwesenden Oberbefehlshaber daraus einen Vorwurf machen, dass er in seiner Stellung geblieben ist. Niemand kann ernsthaft von einem Admiral verlangen, dass er wenige Tage vor Ausbruch eines Krieges seine Stellung aufgibt und damit die militaerische Macht des eigenen Vaterlandes erschuettert. Ich bin mir absolut klar darueber, dass zum mindesten aus dem Verhalten Hitlers nach dem Abkommen in Muenchen bis zum Ausbruch des Krieges in Polen die allerschwersten Vorwuerfe gemacht werden koennen, aber - und das ist fuer den Fall Raeder entscheidend - nicht gegen die militaerische Fuehrung, sondern ausschliesslich gegen den politischen Fuehrer. Wir wissen, dass Hitler dies auch selbst erkannt hat und sich deshalb durch Selbstmord der Verantwortung entzog, ohne auch nur in den Jahren des Krieges und besonders am Schlusse des Krieges die geringste Ruecksicht auf das Leben und das Wohl des deutschen Volkes zu nehmen.

H1278 - 0060

d. Rede Hitlers vor den Oberbefehlshabern am 23. November 1939: *)

Ich glaube, ich kann mich bezueglich dieses letzten Schluesseldokumentes verhaeltnismaessig kurz fassen. Es ist wiederum eine Urkunde ohne Unterschrift, wo also der Urheber nicht bekannt ist, und ohne Datum ueber den Zeitpunkt der Niederschrift. Es ist kein offizielles Protokol; es verfolgt wiederum eine besondere Tendenz. Anfang November 1939 war eine starke Differenz zwischen Hitler und den Generaelen entstanden; denn Hitler wollte sofort mit der Offensive im Westen beginnen, waehrend die Generaele anderer Ansicht waren und augenscheinlich darauf hofften, dass sich doch noch die Entstehung eines wirklichen Weltkrieges vermeiden liesse. Unzufriedenheit und Aerger Hitlers mit den Generaelen zeigt sich klar. Infolgedessen bemueht er sich unter ueblicher Wiederholung seiner vergangenen Taten, zu zeigen, was er geleistet hat, und weiter zu zeigen, dass er immer recht behalten hat. Es ist eine absolut typische Rede Hitlers, die seinen oeffentlichen Reden entspricht, in denen er es ebenfalls liebte, zu protzen und sich selbst als genial zu ruehmen. Hitler gehoerte nun einmal zu den Menschen, die immer glauben, im Recht zu sein, und jede Gelegenheit benutzen, um dies zu beweisen. Er benutzte die Gelegenheit ferner dazu, um die ihm bekannt gewordenen Widerstaende bei hohen Militaers durch Drohung im Keime zu ersticken und dadurch seine Diktatur zu befestigen. Es ist absolut bezeichnend, wenn er in dieser Urkunde woertlich sagt: "Ich werde vor nichts zurueckschrecken und jeden vernichten, der gegen mich ist."

---

*) siehe Dokument 789 PS - US 23.

H1278 - 0061

Dies ist auch von fuehrenden auslaendischen Militaers erkannt. Ich verweise z.B. auf den offiziellen Bericht von General Marshall *), der von dem "Mangel an weitreichender Planung in militaerischer Beziehung" spricht und davon, dass das deutsche Oberkommando keinen alles erfassenden strategischen Plan gehabt hat, und in diesem Zusammenhange darauf hinweist, dass "Hitlers Prestige zu einem Punkt kam, wo man nicht mehr wagte, seiner Ansicht zu widersprechen."

Abschliessend ist bei diesem letzten Schluesseldokument nur noch darauf hinzuweisen, dass zu dieser Zeit der Krieg bereits imgange war und dass man es den Militaers nicht veruebeln kann, wenn sie im Kriege sich in allen Planungen bemuehen, zum Siege zu kommen. Auch bei den Alliierten wurde gleichzeitig geplant. Ich verweise auf die Dokumente Ribbentrop Exhibit Nr. 122 und Raeder Exhibit Nr. 34 **). Das erstere Dokument datiert vom 1. September 1939, ist ein Geheimschreiben von General Gamelin an Daladier und enthaelt den Grundgedanken, dass es notwendig ist, in Belgien einzudringen, um den Krieg ausserhalb der franzoesischen Grenze zu fuehren. Das 2. Dokument enthaelt in gleicher Weise militaerische Planungen, und zwar in einem Geheimschreiben von General Gamelin an den Militaerattachéan der franzoesischen Botschaft in London, General Lelong, vom 13. November 1939 und betrifft ebenfalls das von den Alliierten in Holland und Belgien geplante Unternehmen.

---

*) Raeder Exhibit Nr. 19, Dok.-Buch II, Seite 116/17,

**) Raeder Dok.-Buch II, Seite 180.

H1278 - 0062

Raeder

IV.

Ich komme jetzt zu den Ereignissen waehrend des Krieges. Ich glaube, gezeigt zu haben, dass die Marine an allen Ereignissen vor dem Kriege ausserordentlich geringfuegig beteiligt war und dass die Vorgaenge, an denen die Marine massgebend beteiligt war, sich auf friedlicher Basis abspielten, naemlich auf der Basis der Flottenabkommen mit England. Nachdem nun der Krieg trotz allem am 3. September 1939 auch mit England begonnen hatte, geschah sofort am ersten Tage ein bedauerliches Ereignis, naemlich die Versenkung der "Athenia", aus welcher die Anklage mit uebertriebenen Worten einen schwerwiegenden moralischen Vorwurf gegen Raeder zu konstruieren versucht; und zwar weniger aufgrund des eigentlichen militaerischen Teiles, naemlich der Versenkung, die bereits mein Kollege Dr. Kranzbuehler behandelt hat, als aufgrund des Artikels im "Voelkischen Beobachter"*). Waere der Tatbestand, den die Anklage gebracht hat, richtig, so waeren die moralischen Vorwuerfe gegen Raeder und die Marine berechtigt, wenn auch selbstverstaendlich ein unwahrer Zeitungsartikel kein Verbrechen ist. Danach ist der von der Anklage erhobene Vorwurf lediglich dazu benutzt, um die Persoenlichkeit Raeders herabzuziehen, im Gegensatz zu dem guten Ansehen, dass Raeder sein ganzes Leben lang in der ganzen Welt, und zwar gerade auch im Auslande, gehabt hat.

Ich glaube, dass die Beweisfuehrung zur Genuege ergeben hat, dass der von der Anklage vorgetragene Tatbestand nicht richtig ist. Sicherlich ist es zu verstehen, wenn die Anklagevertretung zunaechst geglaubt hat, dass der schmutzige Artikel im "Voelkischen Beobachter" nicht ohne Wissen der Marinefuehrung

---

*) vom 23. Oktober 1939 mit dem Titel: "Churchill versenkt die "Athenia"."

H1278 – 0063

entstanden sein kann. Die Anklage glaubte dies, weil sie aufgrund ihres Verschwoerungsbegriffes in jedem Falle der Meinung ist, dass eine staendige Beratung und enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ressorts stattfand. Der Lauf des Prozesses hat gezeigt, wie wenig diese Annahme stimmt. Der Gegensatz zwischen den einzelnen Ressorts und speziell der Gegensatz zwischen Marine und Propagandaministerium, zwischen Raeder und Goebbels war sehr viel groesser als der Gegensatz zwischen einzelnen Ressorts in einem demokratischen Staate. Darueber hinaus ist durch die Aussagen der Zeugen Raeder, Schulte-Moenting, Weizsaecker, Fritzsche im Zusammenhang mit den Urkunden absolut folgendes klargestellt:

1. Raeder hat Anfang September 1939 selbst fest daran geglaubt, dass die Versenkung nicht auf ein deutsches U-Boot zurueckzufuehren sei, weil sich aus den Meldungen ergab, dass das naechste deutsche U-Boot mindestens 75 Seemeilen vom Versenkungsort entfernt war.

2. Raeder hatte demgemaess laut Urkunde D 912 bona fide ein Dementi veroeffentlicht und die entsprechenden Erklaerungen gegenueber dem amerikanischen Marineattaché und gegenueber dem deutschen Staatssekretaer Baron Weizsaecker abgegeben

3. Raeder erfuhr die Unrichtigkeit erst nach Rueckkehr von U 30 am 27. September 1939.

4. Hitler bestand, wie durch die Zeugen Raeder und Schulte-Moenting bewiesen ist, darauf, dass der Tatbestand keiner anderen deutschen oder auslaendischen Dienststelle gegenueber richtiggestellt werden duerfe, dass also die Versenkung durch ein deutsches U-Boot nicht zugegeben werden duerfe; er liess

H1278 – 0064

sich augenscheinlich von politischen Gesichtspunkten leiten, weil er vermeiden wollte, dass Komplikationen mit USA entstaenden ueber einen Vorfall, der, so bedauerlich er war, nicht wieder gut gemacht werden konnte. Der Befehl war so streng, dass die wenigen Offiziere, die Bescheid wussten, auf Geheimhaltung besonders vereidigt wurden.

5. Fritzsche bekundete, dass er nach der 1. Rueckfrage bei der Marine Anfang September 1939 spaeter keine erneute Rueckfrage gehalten hat und dass der Artikel im "Voelkischen Beobachter" auf alleinige Veranlassung von Hitler und Goebbels erschien, ohne dass Raeder vorher orientiert wurde. Hiermit decken sich die Aussagen von Raeder und Schulte-Moenting. Folglich steht fest, dass Raeder - entgegen der Behauptung der Anklage - nicht der Urheber des Artikels war und ueberdies nichts von dem Artikel vor seinem Erscheinen gehoert hat. Ich bedauere, dass die Anklage trotz dieser Klarstellung anscheinend immer noch ihre Behauptung aufrecht erhalten will, indem sie noch am 3. Juli 1946 ein neues Dokument D 912 vorlegte. Dieses neu vorgelegte Dokument enthaelt lediglich Rundfunksendungen des Propagandaministeriums, die auf der gleichen Linie liegen wie der Artikel im "Voelkischen Beobachter". Diese Rundfunksendungen waren ein Propagandamittel von Goebbels und koennen daher, ebensowenig wie der Artikel, Raeder zur Last gelegt werden, der im uebrigen seinerzeit nur den Artikel, nicht aber die Rundfunksendungen zur Kenntnis erhielt. Selbst aus der Tatsache, dass Raeder nach Kenntnis des Artikels keine Berichtigung vorgenommen hat, kann kein moralischer Vorwurf erhoben werden; denn er war durch den Befehl Hitlers gebunden und konnte seiner-

H1278 – 0065

zeit nicht ahnen, dass Hitler selbst an diesem Artikel beteiligt war, den Weizsaecker mit Recht als perverse Phantasie bezeichnete.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass es allgemein bekannt ist, dass gerade zu Beginn des Krieges auch in der englischen Presse unrichtige Nachrichten ueber angebliche deutsche Greueltaten erschienen sind, die auch nach Aufklaerung nicht berichtigt wurden, wie z.B. die Falschmeldung ueber die Ermordung von 10 000 Tschechen in Prag durch deutsche Kreise im September 1939, obwohl der Sachverhalt durch eine Kommission neutraler Journalisten aufgeklaert wurde.

Die Anklage glaubt, gegen alle Angeklagten erdrueckendes Material zu besitzen. Wenn diese Meinung auch bezueglich Raeder zutraefe, haette die Anklage es wohl kaum noetig gehabt, gerade diesen Fall "Athenia" mit so schwerwiegenden und beleidigenden Ausdruecken vorzubringen, nur um den fruehoren Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zu diskreditieren.

H1278 - 0066

V.

Bezueglich Griechenland erhebt die Anklage gegen Raeder den Vorwurf der Neutralitaetsverletzung und des Voelkerrechtsbruches in zweifacher Beziehung, naemlich:

GB 226 1. aufgrund des Dokumentes C 12, wonach Hitler auf Grund eines Vortrages von Raeder am 30. Dezember 1939 entschieden hat:

"Griechische Handelsschiffe sind in der von USA um England erklaerten Sperrzone wie feindliche zu behandeln."

GB 122 2. Laut Dokument C 167 bittet Raeder gelegentlich eines Vortrages bei Hitler am 18. Maerz 1941 um Bestaetigung, dass "ganz Griechenland besetzt werden soll, auch bei friedlicher Regelung".

Beide Vorwuerfe haben sich im Laufe des Prozesses als haltlos erwiesen; in beiden Faellen liegt keine voelkerrechtswidrige Handlung vor.

Zu 1. Es war Raeder und der deutschen Marinefuehrung im Oktober/November 1939 bekannt geworden, dass griechische Handelsschiffe auf Veranlassung oder unter Billigung der griechischen Regierung in groesserem Umfange England zur Verfuegung gestellt worden waren.*) Diese Tatsache ist mit einer strikten Neutralitaet nicht zu vereinbaren und gab nach den voelkerrechtlichen Grundsaetzen Deutschland das Recht, eine aequivalente Gegenmassnahme zu ergreifen. Die berechtigte Gegenmassnahme bestand darin, griechische Schiffe, die nach Eng-

1

*) siehe Raeder Exhibit Nr. 53 und 54, Dok.-Buch III, S. 258 ff.

H1278 – 0067

England fuhren, von dem Augenblick an als feindliche zu behandeln, wo sie sich in der Sperrzone befanden, die um England herum durch die Vereinigten Staaten erklaert worden war.*)

Zu 2. Deutschland, insbesondere das Oberkommando der Kriegsmarine, hatte Nachrichten darueber erhalten, dass schon seit 1939 gewisse griechische Kreise aus Politik und Militaer engste Beziehungen zum alliierten Generalstab unterhielten. Im Laufe der Zeit hatten sich die Nachrichten verdichtet. Die Planungen der Alliierten auf dem Balkan sind bekannt; sie gingen dahin, eine Balkanfront gegen Deutschland zu errichten. Zu diesem Zwecke waren in Griechenland seitens des alliierten Generalstabs, ebenso wie in Rumaenien, die oertlichen Verhaeltnisse durch alliierte Offiziere untersucht, um dort Flugzeugbasen zu schaffen. Ausserdem wurden Vorbereitungen getroffen, um in Griechenland zu landen. Zum Beweise habe ich als Raeder Exhibit Nr. 59**) die Niederschrift ueber die Sitzung des franzoesischen Kriegsausschusses vom 26. April 1940 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass schon zu dieser Zeit der Kriegsausschuss die Frage etwaiger Operationen im Raume Kaukasus und auf dem Balkan pruefte, und aus der sich weiter die Taetigkeit von General Jauneaud in Griechenland zur Fortsetzung der Untersuchungen und der Vorarbeiten zeigt und der Versuch, die Reise dadurch zu tarnen, dass sie in Zivil ausgefuehrt wird.***)

---

*) siehe dazu auch Zeugenaussage von Raeder, deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll , Seite 9720,
und Schulte-Moenting, ebenda, Seite 10 011,

**) Dok.-Buch Raeder III, Seite 276,

***) siehe Aussage Schulte-Moenting, Seite 10 011 und Raeder Exhibit Nr. 63, Dok.-Buch III, Seite 285.

H1278 -0068

Ein derartiges Verhalten Griechenlands und insbesondere sein Eingehen auf die alliierten Planungen stellt eine Verletzung der Neutralitaet seitens Griechenlands dar; denn Griechenland trat nicht als Bundesgenosse Englands auf, sondern hielt formal weiter an seiner Neutralitaet fest. Dementsprechend konnte Griechenland nicht mehr damit rechnen, dass Deutschland die griechische Neutralitaet vollen Umfanges respektierte. Trotzdem hat Deutschland die griechische Neutralitaet noch lange Zeit respektiert. Die Besetzung Griechenlands erfolgte erst im April 1941, nachdem britische Truppen bereits am 3. Maerz 1941 in Suedgriechenland gelandet waren. *)

Die Tatsache, dass Griechenland der englischen Landung zugestimmt hat, ist fuer die voelkerrechtlichen Beziehungen und fuer die voelkerrechtliche Beurteilung zwischen Deutschland und England und zwischen Deutschland und Griechenland nach allgemein anerkannten Regeln ohne Bedeutung; sie hat nur Bedeutung fuer das Rechtsverhaeltnis zwischen England und Griechenland.

Die britische Anklage versuchte, die Besetzung Griechenlands damit zu rechtfertigen, dass die griechische Neutralitaet durch Deutschland, insbesondere durch die Besetzung Bulgariens am 1. Maerz 1941, bedroht wurde. Die Anklage uebersieht dabei, dass nicht nur die Durchfuehrung der Besetzung Griechenlands durch britische Streitkraefte, sondern dass auch die Planungen der Alliierten ganz wesentlich frueher begonnen haben, als die deutschen Planungen. Wie dem aber auch sei: gegen Raeder kann jedenfalls ueberhaupt kein Vorwurf erhoben werden;

---

*) siehe deutsch-sprachiges Sitz.-Protokoll, S. 912 und 668.

H1278 - 0069

GB 122 denn das Datum der von der Anklage vorgelegten Urkunde C 167 ist der 18. Maerz 1941, liegt also 14 Tage nach der Landung der Englaender in Suedgriechenland. Zu dieser Zeit konnte jedenfalls Griechenland keinen Anspruch mehr darauf erheben, dass seine angebliche Neutralitaet respektiert wuerde. Darueber hinaus ist aber auch der Vorwurf unberechtigt, wenn die Anklage darauf hinweist, dass Raeder um Bestaetigung bittet, dass ganz Griechenland besetzt wird. Diese Anfrage Raeders war dafuer, dass ganz Griechenland besetzt worden ist, nicht kausal; denn Hitler hatte bereits in seiner Weisung Nr. 20

GB 13 am 13. Dezember 1940 - 1541 PS - vorgesehen, dass das ganze griechische Festland zu besetzen sei, um die englischen Bestrebungen zu vereiteln, unter dem Schutze einer Balkanfront eine gefaehrliche Luftbasis zu schaffen, insbesondere auch fuer das rumaenische Oelgebiet. Darueber hinaus war die Rueckfrage Raeders am 18. Maerz 1941 aus strategischen Gruenden berechtigt, weil Griechenland den Englaendern sehr viele Landungsmoeglichkeiten bot und man sich hiergegen nur schuetzen konnte, wenn sich Griechenland fest in der Hand Deutschlands befand, wie die Zeugen Raeder und Schulte-Moenting ausgefuehrt haben. *)

Diese strategische Jdee Raeders hatte nichts mit Eroberungsgedanken oder Ruhmsucht zu tun, wie die Anklagebehoerde meint. Denn Ruhm hat die Marine in Griechenland ueberhaupt nicht geerntet, weil die Besetzung eine Operation zu Lande darstellte und die Besetzung eines urspruenglich neutralen Landes

---

*) deutsch-sprachiges Sitz.-Protokoll Seiten 9722 und 10 011.

H1278 – 0070

ist einfach die bedauerliche Folge eines derart grossen Krieges; sie kann nicht einem kriegfuehrenden Teil zur Last gelegt werden, wenn beide kriegfuehrenden Lager hinsichtlich des gleichen Staates Planungen hatten und diese Planungen durchfuehrten.

H1278 – 0071

VI.

Ich moechte nun zu dem Thema Norwegen uebergehen. Am 9. April 1940 haben die deutschen Truppen aller 3 Wehrmachtsteile Norwegen und Daenemark besetzt. Aus dieser Tatsache und aus den vorhergehenden Planungen hat die Anklagevertretung gegen Grossadmiral Raeder wohl neben dem allgemeinen Vorwurf der Beteiligung an der Verschwoerung die staerkste Anklage erhoben. Der britische Anklagevertreter wies darauf hin, dass Raeder Hitler erst auf den Gedanken gebracht haette, Norwegen zu besetzen, und glaubt, dass Raeder dies aus Eroberungs- und Ruhmsucht getan habe. Ich werde zeigen, dass diese Argumentation unrichtig ist. Richtig ist nur, dass in diesem einen einzigen Falle Raeder von sich aus an Hitler hinsichtlich der Norwegen-Frage zuerst herangetreten ist, und zwar am 10. Oktober 1939. Ich werde aber zeigen, dass er auch hier nicht als Politiker gehandelt hat, sondern ausschliesslich als Soldat. Raeder erkannte rein strategische Gefahren und wies Hitler auf diese strategische Gefahren hin, weil er annahm, dass in Skandinavien insbesondere in Norwegen, seitens der Alliierten eine neue Front zu errichten beabsichtigt sei, und wusste, dass eine Besetzung Norwegens durch England kriegsentscheidend zu Ungunsten Deutschlands sein koennte. Ich werde zeigen, dass Deutschland durch die Besetzung von Norwegen keine Voelkerrechtswidrigkeit begangen hat. Bevor ich die juristische Grundlage darlege und die in der Beweisfuehrung bewiesenen Tatsachen mit den voelkerrechtlichen Grundsaetzen in Zusammenhang bringe, moechte ich nur eine wichtige Tatsache vorausschicken:

H1278 - 0072

Raeder hat, wie seine Vernehmung und die Vernehmung Schulte-Moentings ergaben, sich sehr ungern als Oberbefehlshaber der [illegible] Kriegsmarine fuer die Norwegen-Aktion eingesetzt. Raeder hatte das natuerliche rechtliche Empfinden, dass ein neutraler Staat nicht ohne eine absolut ueberragende Zwangslage in den bestehenden Krieg hineingezogen werden darf. Raeder hat in der Zeit vom Oktober 1939 bis Fruehjahr 1940 immer den Standpunkt vertreten, dass es die weitaus beste Loesung waere, wenn Norwegen und ganz Skandinavien absolut neutral bleiben. Dies haben Raeder und Schulte-Moentin uebereinstimmend bei ihrer Vernehmung bekundet, und es ist im uebrigen auch durch Urkunden bewiesen, wofuer ich mich auf Raeder Exhibit Nr. 69 *) beziehe. Dort ist im Kriegstagebuch unter dem Datum des 13. Januar 1940 die Ueberzeugung Raeders festgestellt, dass die guenstigste Loesung zweifellos die Wahrung striktester Neutralitaet durch Norwegen sei. Raeder war sich klar darueber, dass eine Besetzung Norwegens durch Deutschland aus voelkerrechtlichen und strategischen Gruenden nur infrage kommt, wenn Norwegen seine absolute Neutralitaet nicht aufrecht erhalten kann oder will.

Die Anklage hat auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Norwegen hingewiesen, insbesondere auf
GB 79 das Dokument TC 31, wo die Deutsche Reichsregierung noch unter dem 2. September 1939 ausdruecklich Norwegen seine Unverletzlichkeit und Integritaet zusichert. In diesem Aidememoire ist aber der folgende richtige Gedanke hinzugefuegt:

"Wenn die Reichsregierung diese Erklaerung abgibt, so erwartet sie natuerlich auch ihrerseits, dass Norwegen dem Reich

---

*) Dok.Buch Raeder IV, Seite 117 ff.

H1278 - 0073

"gegenueber eine einwandfreie Neutralitaet beobachten wird und alle Einbrueche, die etwa von dritter Seite in die norwegische Neutralitaet erfolgen sollten, nicht dulden wird."

Wenn Deutschland sich trotz dieser grundlegenden Einstellung zur Besetzung Norwegens entschloss, so beruhte dies darauf, dass infolge der Planungen der Alliierten die drohende Gefahr bestand, dass die Alliierten norwegische Stuttzpunkte besetzten. Sir Hardley Shawcross hat in seiner Eroeffnungsrede *) erklaert, dass der Neutralitaetsbruch Deutschlands und der Angriffskrieg gegen Norwegen selbst dann im Sinne der Anklage verbrecherisch sind, wenn die Plaene der Alliierten zur Besetzung wahr gewesen waeren, und hinzugefuegt, dass die Plaene tatsaechlich nicht wahr gewesen seien. Ich glaube, dass die hier von Sir Hardley Shawcross vertretene Auffassung dem geltenden Voelkerrecht widerspricht. Wenn tatsaechlich alliierte Planungen zur Besetzung norwegischer Stuttzpunkte bestanden und eine drohende Gefahr dafuer vorlag, dass Norwegen die strikte Neutralitaet nicht innehalten wollte oder konnte, dann war nach voelkerrechtlichen Gesichtspunkten die deutsche Norwegen-Aktion berechtigt.

Ich darf zunaechst auf die juristischen Gesichtspunkte nach dem herrschenden Voelkerrecht eingehen, um fuer meine eigenen Ausfuehrungen eine Basis zu schaffen und damit gleichzeitig die rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, welche der Ansicht der Anklagevertetung widersprechen. Um bei dieser rechtlichen Darlegung Zeit zu sparen und den Komplex uebersichtlich zu ge-

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 657.

H1278 - 0074

gestalten, habe ich als Raeder Exhibit Nr. 66 *) ein voelkerrechtliches Gutachten ueber die Norwegen-Aktion von Dr. Hermann Mosler, Dozent fuer Voelkerrecht an der Universitaet Bonn, eingereicht. Das Hohe Gericht wird erinnern, dass mir die Benutzung dieses Gutachtens zu Argumentationszwecken gestattet wurde, und ich darf mich daher in diesem Zusammenhang auf die ausfuehrliche wissenschaftliche Zusammenstellung und Begruendung beziehen. Jch begnuege mich deshalb in meinem Plaedoyer mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Jdeen des Gutachtens.

Jn Artikel 1 und 2 des Haager Abkommens ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges **) ist bestimmt, dass "die Kriegfuehrenden verpflichtet sind, die Hoheitsrechte der neutralen Maechte in dem Gebiet und in den Kuestengewaessern" der neutralen Macht zu achten und alle von Kriegsschiffen der Kriegfuehrenden innerhalb der Kuestengewaesser einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten" als Neutralitaetsverletzung unbedingt untersagt sind. Grossbritannien hat, entgegen diesen Bestimmungen, die Neutralitaet Norwegens durch Verminung der norwegischen Kuestengewaesser verletzt, und zwar mit dem Zweck, die legitime Durchfahrt deutscher Kriegs- und Handelsschiffe zu verhindern, insbesondere, um die Erzzufuhr von Narvik nach Deutschland zu unterbinden. Jn dem Schreiben des Foreign Office als Antwort auf meinen Antrag zur Vorlage der Akten der Britischen Admiralitaet wurde laut Raeder Exhibit Nr. 130 bestaetigt, dass in norwegische Gewaesser durch die Streitkraefte Seiner Majestaet Regierung Minenfelder gelegt wurden,

---

*) Dok.-Buch Raeder IV, Seite 291 ff.

**) Raeder Exhibit Nr. 65, Dok.-Buch IV, Seite 290.

H1278 - 0075

und hinzugefuegt, dass dies eine oeffentlich bekannte Tatsache sei.*)

Es duerfte unstreitig sein, dass Deutschland darauf-hin berechtigt war, das gestoerte Gleichgewicht zwischen den Kriegfuehrenden wieder herzustellen, also durch Aktionen seiner Streitkraefte dem Gegner den Vorteil zu nehmen, den er durch die Neutralitaetsverletzung gewonnen hatte.

Die Reaktion gegen eine solche Neutralitaetsverletzung richtet sich in erster Linie gegen den Feind und nicht gegen den Neutralen. Die Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Neutralitaet bestehen nicht nur zwischen dem Neutralen und jedem der beiden kriegfuehrenden Staaten, sondern die Neutralitaet des betreffenden Neutralen ist gleichzeitig auch ein Faktor in den direkten Beziehungen der Kriegfuehrenden untereinander. Wird das Neutralitaetsverhaeltnis zwischen dem einen Kriegfuehrenden und dem Neutralen gestoert, so kann sich der Neutrale ueber ein entsprechendes Vorgehen des anderen Kriegfuehrenden nicht beklagen, wobei es keine Rolle spielt, ob der neutrale Staat seine Neutralitaet nicht schuetzen kann oder nicht schuetzen will.**)

Der Rechtstitel fuer die Gegenmassnahmen des benachteiligten Kriegfuehrenden ist das "Recht der Selbsterhaltung" (the right of self-defense; le droit de défense personelle). Dieses Recht der S elbsterhaltung ist voelkerrechtlich allgemein anerkannt, wie im einzelnen das Gutachten ergibt. Es genuegt

---

*) siehe Dok.-Buch Raeder, Band V, Seiten 382 ff.:
Raeder Exhibit Nr. 83: Beschluss-Entwurf der 6. Sitzung des Obersten Rates vom 28. Maerz 1940,
Nr. 84: Reynaud an Chamberlain,
Nr. 90: Britisch-franzoesische Note an Norwegen ueber Minenlegung (Band V, Seite 402)

**) siehe Gutachten Mosler, Band IV, S. 294, 298 und 299 sowie die dort erwaehnte Bezugnahme auf Wheaton, Verdross, Kunz, Fauchille und Oppenheim-Lauterpacht.

H1278 - 0076

Es genügt

hier, darauf hinzuweisen, dass dieses grundlegende Recht auch durch den in diesem Saale so oft genannten Kellogg-Pakt nicht beeintraechtigt wurde. Ich darf daher, aus der Zirkularnote des amerikanischen Staatssekretaers Kellogg vom 23. Juni 1938 folgendes kurze Zitat bringen:

"Nichts in dem amerikanischen Entwurf eines Anti-Kriegs-Vertrags beschraenkt oder beeintraechtigt irgendwie das Recht der Selbsterhaltung. Dieses Recht ist ein wesentlicher Bestandteil jedes souveraenen Staates und implicite in jedem Vertrage enthalten."

Justice Jackson wird mir gestatten, dass ich in diesem Zusammenhang erwaehne, dass er in seiner Eroeffnungsrede vor diesem Gericht am 21. November 1945 selbst "auf das Recht der legitimen Selbsterhaltung" hinwies.

Interessant ist, dass der schwedische Aussenminister Guenther in einer Parlamentsrede vom 8. Februar 1940 diesen Gedanken anerkannte, obwohl er der Vertreter eines zu dieser Zeit gefaehrdeten neutralen Staates war und ueberdies zu einer Zeit sprach, bevor Deutschland in Norwegen Gegenmassnahmen einleitete.* Guenther nahm in dieser Rede zu der englischen Erklaerung Stellung, Schwedens Neutralitaet nur solange zu respektieren, wie sie von Englands Feinden respektiert werde. Guenther anerkannte, dass Schweden im Verhaeltnis zu Grossbritannien seine Neutralitaet verliere, falls Deutschland Schwedens Neutralitaet verletze, und Schweden nicht willens oder imstande waere, die Neutralitaetsverletzung durch Deutschland zu verhindern. Folglich, so

---

*) Maier Gutachten, Dok.Buch Raeder, IV, Seite 296.

H1278 – 0077

sagte Guenther, brauche Grossbritannien Schweden nicht mehr als neutrales Land zu behandeln. Es liegt auf der Hand, dass die Schlussfolgerungen, die Guenther fuer den Fall der Neutralitaetsverletzung durch Deutschland zieht, auch fuer das dreiseitige Rechtsverhaeltnis Grossbritannien - Deutschland - Norwegen Anwendung finden muss. Es handelte sich aber, wie ich bei der Wuerdigung der Beweisfuehrung darlegen werde, nicht nur um die britische Verminungsaktion in norwegischen Kuestengewaessern, sondern um einen sehr viel weiter gespannten britisch-franzoesischen Plan, der auf die Besetzung von Stuetzpunkten Norwegens und eines Teiles des norwegischen Staatsgebietes gerichtet war. Die Verminungsaktion erscheint nur als ein Teilstueck des Gesamtplanes.

Nach dem Gutachten Mosler und nach den vorstehenden Ausfuehrungen ist es absolut klar, dass die Besetzung Norwegens durch Deutschland berechtigt war, wenn die Alliierten ihren Plan teilweise durch Landung an einem Stuetzpunkt in Norwegen bereits vor dem Erscheinen deutscher Truppen durchgefuehrt gehabt haetten. Das aber war nicht geschehen; es lag, wie ich zeigen werde, vielmehr so, dass Deutschland der britisch-franzoesischen Landung zuvorkam, sich also zur Gegenmassnahme bereits wegen der bevorstehenden drohenden Gefahr entschloss.

Rechtlich ist daher noch die weitere Frage zu untersuchen: Ist bei gleichem Tatbestande die Gegenmassnahme eines kriegfuehrenden Staates erst erlaubt, wenn der andere kriegfuehrende Staat die Neutralitaetsverletzung vorgenommen hat, oder darf man bereits auf die Gefahr der dicht bevorstehenden Neutralitaetsverletzung reagieren, um dem unmittelbar erwarteten Angriff des Feindes zuvorzukommen ?

H1278-0078

Nach dem begruendeten Gutachten von Dr. Mosler ist die vorbeugende Gegenmassnahme gestattet, und es ist die mit Sicherheit zu erwartende, unmittelbar bevorstehende Neutralitaetsverletzung einer vollendeten Neutralitaetsverletzung gleichzusetzen.*)

Der bekannte angelsaechsische Voelkerrechtler Westlake sagt zu der Frage der Praeventivmassnahme:

> "Ein solcher Fall ist im Wesen demjenigen aehnlich, dass ein Kriegfuehrender die sichere Kunde hat, dass sein Feind zur Erlangung eines strategischen Vorteils im Begriff steht, eine Armee durch das Gebiet eines zum Widerstand offenbar zu schwachen Neutralen marschieren zu lassen; unter diesen Umstaenden wuerde es unmoeglich sein, ihm das Recht zu verweigern, den Vorstoss auf das neutrale Gebiet vorwegzunehmen."**)

Die Begruendung fuer eine solche Praeventivmassnahme liegt nach Westlake in dem Recht der Selbsterhaltung, das auch gegen eine drohende Neutralitaetsverletzung gilt. Eine andere Auffassung waere auch lebensfremd und wuerde dem Wesen der Voelkergesellschaft als Vielheit souveraener Staaten mit einer noch unvollkomen entwickelten gemeinsamen Rechtsordnung nicht entsprechen. Im innerstaatlichen Rechtssystem jedes zivilisierten Staates ist die Abwehr des unmittelbar drohenden Angriffes, ein erlaubter Notwehrakt, obwohl dort sogar die Hilfe des Staates gegen den Rechtsbrecher zur Verfuegung steht. In der Voelkerrechtsgemeinschaft, wo dieses nicht der Fall war, jedenfalls noch

---

*) Gutachten Mosler, Dok.Buch IV, Seite 299 bis 302,

**) Westlake unter Ziffer 22, ebenda, Seite 300

H1278 – 0079

nicht zu Beginn und waehrend des 2. Weltkrieges, muss der Gesichtspunkt der Selbsterhaltung in ungleich staerkerem Masse gelten. Jm Einklang mit dieser Auffassung hielt auch die britische Regierung waehrend dieses Krieges die Praeventivmassnahme fuer berechtigt, als sie am 10. Mai 1940 Jsland besetzte. Die britische Regierung hat diese Massnahme klar und voelkerrechtlich richtig in einer amtlichen Verlautbarung des Foreign Office folgendermassen begruendet:

> "Nach der deutschen Besetzung Daenemarks ist es notwendig geworden, mit der Moeglichkeit eines ploetzlichen deutschen Vorstosses nach Jsland zu rechnen. Es ist klar, dass die islaendische Regierung einem solchen Angriff gegenueber, selbst wenn er nur mit sehr geringen Kraeften gefuehrt wuerde, unfaehig waere zu verhindern, dass ihr Land vollstaendig in die Haende der Deutschen fiele."

Die Praeventivmassnahme wurde durchgefuehrt, obwohl Jsland sich ausdruecklich in einer Protestnote gegen die Besetzung wehrte.

Jch bitte auch zu beachten, dass die Vereinigten Staaten diesen Rechtsstandpunkt billigten, wie die bekannte Botschaft des Praesidenten der Vereinigten Staaten an den Kongress vom 7. Juli 1941 und die dann erfolgende Besetzung Jslands durch Streitkraefte der amerikanischen Marine beweisen.

Jn Uebereinstimmung mit diesen Rechtsgrundsaetzen ist der vorliegende Tatbestand zu ueberpruefen. Jch habe versucht, in der Beweisfuehrung den Tatbestand klarzustellen, und darf die hauptsaechlichsten Gesichtspunkte zusammenfassen, welche tatsaechlich eine dicht bevorstehende Neutralitaetsverlet-

H1278 - 0080

verletzung seitens der Alliierten durch teilweise Besetzung von Norwegen zeigen und damit die deutsche Norwegen-Aktion rechtfertigen.

Ende September/Anfang Oktober 1939 erhielt Grossadmiral Raeder, wie die Beweisfuehrung gezeigt hat, durch Generaladmiral Carls und durch die laufenden Berichte des Admirals Canaris als Leiter der Abwehr verschiedene Nachrichten, welche die Gefahr erkennen liessen, dass die Alliierten im Rahmen ihrer Plantngen zur Einkreisung Deutschlands Stuetzpunkte in Norwegen besetzen wuerden, um insbesondere die Erzzufuhr aus Skandinavien zu unterbinden.

In Zivil getarnte englische Flugzeugbesatzungen waren in Oslo gesehen und Vermessungsarbeiten durch alliierte Offiziere an norwegischen Bruecken, Viadukten und Tunnels bis an die schwedische Grenze waren festgestellt. Ausserdem war die stille Mobilmachung schwedischer Truppen wegen der Gefaehrdung schwedischer Erzgebiete bekannt geworden. Raeder hielt sich mit Recht fuer verpflichtet, ueber diesen Tatbestand Hitler zu unterrichten und ihn auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die fuer Deutschland entstehen würde, wenn sich tatsaechlich englische und franzoesische Streitkraefte in Skandinavien festsetzen wuerden. Die Gefahren waren klar. Sie bestanden in der Abschneidung jeglicher Zufuhr auf dem Handelsgebiete aus Skandinavien, insbesondere von der Erzzufuhr, sowie darin, dass die Alliierten eine guenstige Basis fuer Luftangriffe erhielten, und last not least darin, dass die deutsche Marine in der Flanke bedroht und in ihren Operationsmoeglichkeiten eingeschraenkt wuerde. *)

---

*) siehe Aussage Schulte-Moenting, Sitz.-Prot. v. 22. Mai 1946, vorm., Raeder, Seite 9722 ff. vom 17. Mai, nachmittags.

H1278 – 0081

Die Blockierung von Nordsee und Ostsee haette sich strategisch verheerend ausgewirkt.

Da die Nachrichten noch keinen abschliessenden Ueberblick gestatteten, machte Raeder nicht etwa den Vorschlag zur sofortigen Besetzung, sondern wies nur auf die Gefahren hin, um dann zunaechst die weitere Entwicklung abzuwarten. Hitler fasste in dieser Besprechung vom 10. Oktober 1939 infolgedessen auch noch keinen endgueltigen Entschluss, sondern war mit dem Abwarten einverstanden. Jn den Monaten Oktober und November gingen weitere aehnliche Nachrichten ein, und zwar nun auch durch den inzwischen nach Oslo entsandten Marineattache Korvettenkapitaen Schreiber, auf dessen Affidavit *) ich mich beziehen darf. Der norwegische Reederverband hatte Tankschiffraum von ca. 1 Million Tonnen mit Zustimmung der norwegischen Regierung an England zur Verfuegung gestellt. **)

Jm Winter 1939/40 konkretisierten sich die Meldungen ueber Spionage-Auftraege des englischen und franzoesischen Geheimdienstes an norwegische Agenten und englische Hafenkonsulate zwecks Erkundung von Landemoeglichkeiten und zur Ueberpruefung norwegischer Bahnen hinsichtlich Leistungsfaehigkeit, insbesondere bezueglich der Narvik-Bahn, und Auftraege auf Untersuchung von Land- und Seeflugplaetzen in Norwegen. Aufgrund dessen, dass sich die Nachrichten aus 2 verschiedenen Quellen: naemlich Marineattache in Oslo und Admiral Canaris, deckten und im Laufe

---

*) Raeder Exhibit Nr. 107, Band VI, Seite 464 ff.

**) siehe auch Raeder Exhibit Nr. 86, Kriegstagebuch vom 6. April 1940, wonach 90 % norwegische Tanker seit November 1939 an England zur Verfuegung gestellt waren

H1278 - 0082

der Monate Oktober bis Dezember 1939 allmaehlich verdichteten, schien die geschilderte Gefahr langsam/immer groesser zu werden. Im Dezember 1939 kam dann noch hinzu, dass Quisling und Hagelin, voellig unabhaengig von den bisherigen Nachrichtenquellen, gleiche und aehnliche Nachrichten ueber Landungsabsichten der Alliierten an Rosenberg ueberbrachten, und zwar nur deshalb nicht direkt an Raeder, weil Raeder weder Quisling, noch Hagelin bisher kannte. Da es sich um eine rein militaerisch-strategische Frage handelte, bat Rosenberg Raeder, sich mit Quisling zu unterhalten, damit Raeder die militaer-technischen Moeglichkeiten ueberpruefe unter Beruecksichtigung dessen, dass nach den Nachrichten mit einer Aggression der Alliierten in Skandinavien zu rechnen war. Dies ergibt sich aus dem Briefe Rosenbergs an Raeder vom 13. Dezember 1939, den ich als Raeder Exhibit Nr. 67 *) vorlegte. Raeder fuehlte sich vom rein militaerischen Standpunkte aus verpflichtet, nunmehr Hitler, den er inzwischen ueber diese Frage nicht gesprochen hatte, darueber zu unterrichten, dass uebereinstimmende Nachrichten inzwischen von Canaris, dem Marineattaché in Oslo und Quisling eingegangen seien. Hitler wollte Quisling selbst sprechen, tat dieses und entschloss sich dann, zur Begegnung der drohenden Gefahr nunmehr die erforderlichen Vorbereitungen fuer eine eventuelle Praeventivmassnahme, also eine Besetzung von Norwegen, zu treffen. **)

Der endgueltige Entschluss wurde immer noch zurueckgestellt, und wiederum wurde noch abgewartet, welche weiteren

---

*) Dok.-Buch Raeder IV, Seite 309,

**) siehe C 64 - GB 86 vom 12. Dezember 1939, wo darauf hingewiesen wird, dass die Gefahr der Besetzung Norwegens durch England sehr drohend ist und dass Norwegen nicht in die Haende Englands fallen darf, da dies kriegsentscheidend sein koenne.

H1278 - 0083

Nachrichten eingingen und ob sich die Gefahr vergroesserte. Diese Vorsicht und Zurueckhaltung erscheint gerade bei Raeder verstaendlich, Wie ich schon sagte, hatte Raeder es lieber gesehen, wenn die strikte Neutralitaet Norwegens aufrecht erhalten worden waere, gerade weil ihm jede Eroberung um der Eroberung willen fremd ist. Andererseits wusste er, dass eine Besetzung den Einsatz der gesamten Marine erforderte und das Schicksal der ganzen Marine aufs Spiel setzte, zum mindesten mit einem Verlust eines Drittels der ganzen Flotte gerechnet werden musste. Wie schwer unter solchen politischen und strategischen Gesichtspunkten ein derartiger Entschluss fuer einen gewissenhaften Menschen und Soldaten ist, duerfte ohne weiteres klar sein.

Leider aber vermehrten sich die Nachrichten in den ersten Monaten des Jahres 1940 und wurden staendig konkreter. Im Maerz 1940 zeigten sich auffallend viele englisch sprechende Menschen in Oslo, und Raeder erhielt sehr ernste, glaubwuerdige Informationen ueber kurz bevorstehende Massnahmen der Alliierten gegen Norwegen und auch Schweden. Bezueglich der Landungsabsichten waren Narvik, Drontheim und Stavanger genannt. So kam es, dass die militaerische Ausarbeitung erst im Februar und Maerz 1940 und die endgueltige Anweisung an die Wehrmacht sogar erst im Maerz 1940 erfolgte. *)

Hinzu kamen zahlreiche Neutralitaetsverletzungen im Maerz 1940, die im Kriegstagebuch zusammengestellt sind, **) und ausserdem Anfang April die Verminung der norwegischen Hoheitsgewaesser.

---

*) siehe Aussage Schulte-Moenting vom 22. Mai 1946, vormittags, Sitz.-Prot., Seite 10 [illegible]02,

**) Raeder Exhibit Nr. 81, Dok.-Buch V, S. 372 ff., siehe auch weitere Eintragungen im Kriegstagebuch vom 27. Maerz 1940, Raeder Exhibit Nr. 82, ebenda, Seite 377 ff.

H1278 - 0084

Die Anklage hat gegenueber diesem umfangreichen Nachrichten-Material lediglich einige Urkunden ueberreicht, wonach der deutsche Gesandte in Oslo, Braeuer, die Gefahr fuer nicht so gross ansah, sondern glaubte, dass das auch von ihm erwaehnte englische Verhalten lediglich darauf hinaus zu laufen scheine, Deutschland zu provozieren, damit Deutschland den Auftakt zu Kriegshandlungen in den norwegischen Gewaessern gaebe. *)

Baron Weizsaecker hat im Rueckkreuzverhoer hierzu Stellung genommen und erklaert, dass er zunaechst die Gefahr auch nicht fuer so gross gehalten habe, jedoch zugeben muesse, dass nachtraeglich die Tatsachen bewiesen haetten, dass er uhd Braeuer unrecht, Raeder hingegen mit seiner Besorgnis recht gehabt habe.

Diese objektive Richtigkeit der Auffassung von Grossadmiral Raeder und der Nachrichten, die seiner Auffassung zugrundelagen, ergibt sich aus den einzelnen von mir vorgelegten und vom Gericht genehmigten Dokumenten.

Seit dem 16. Januar 1940 arbeitete das franzoesische Oberkommando an einem Plan, der u.a. die Besetzung der Haefen ... und Flugplaetze der norwegischen Westkueste beabsichtigte. Der Plan sah ausserdem vor, dass die Operationen moeglicherweise auf Schweden ausgedehnt und die Erzgruben von Gaellivare besetzt werden sollten. **) Man hat versucht, die Planungen damit zu rechtfertigen, dass sie lediglich zur Hilfe fuer Finnland gegen die Sowjetunion ausgearbeitet worden seien. Zunaechst ist dem ent-

---

*) siehe Dokumente D 843 - GB 466, D 844 - GB 467, D 845 - GB 486.

**) Raeder Exhibit Nr. 79, Dok.-Buch IV, Seite 360/61.

H1278 – 0085

entgegenzuhalten, dass eine Unterstuetzungsaktion fuer Finnland keine Besetzung von norwegischem Gebiet rechtfertigt. Ausserdem ergeben die Urkunden, dass es sich keineswegs nur um altruistische Massnahmen zu Gunsten Finnlands handelte. Im Verlaufe der interalliierten Militaerberatungen vom 31. Januar und 1. Februar, die der Sitzung des obersten Rates vom 5. Februar vorausgingen, verwiesen die Englaender die Frage der unmittelbaren Hilfe fuer Finnland an die 2. Stelle; sie zeigten sich als entschiedene Anhaenger einer Unternehmung gegen die Erzgruben Nordschwedens. Dies bestaetigt General Gamelin in einer Aufzeichnung vom 10. Maerz 1940 *) und fuegt hinzu, dass diese Ansicht im obersten Rat die Mehrheit erlangte und dass die Vorbereitung der skandinavischen Expedition sofort in Angriff genommen wuerde. So kam es, dass franzoesisch-britische Streitkraefte seit den ersten Maerz-Tagen zum Transport bereit standen, wobei nach Gamelin die Leitung der in Skandinavien beabsichtigten Operation dem britischen Oberkommando uebertragen worden war. Schliesslich fuegt Gamelin noch hinzu **), dass die skandinavischen Plaene entschlossen weiter verfolgt werden muessen, um Finnland zu retten"oder doch mindestens um die Hand auf das schwedische Erz und die nordischen Haefen zu legen."

Am 7. Februar teilte Lord Halifax dem norwegischen Gesandten mit, dass England sich gewisse Stuetzpunkte an der norwegischen Kueste schaffen wolle, um den deutschen Erztransport von Narvik zu stoppen. ***)

---

*) Raeder Exhibit Nr. 79,

**) Raeder Exhibit Nr. 79, Seite 369,

***) Raeder Exhibit Nr. 97, Dok.-Buch V, S. 428.

H1278 - 0086

Mitte Februar besichtigten englische und franzoesische Generalstabsoffiziere im Einvernehmen mit norwegischen Behoerden Landungsstellen. *)

Nach einem Bericht der Gesandtschaft in Stockholm vom 16. Februar 1940 ging die englische Voraussetzung davon aus, gleichzeitig Truppen in Bergen, Drontheim und Narvik zu landen. **)

Am 21. Februar 1940 teilt Daladier an den franzoesischen Botschafter in London, Corbin, mit, dass die Besetzung der wichtigsten norwegischen Haefen und die Landung der 1. Abteilung der Alliierten Streitkraefte in Norwegen Schweden das Gefuehl der Sicherheit geben wuerde, und fuegt hinzu, dass diese Operation "unabhaengig von dem Hilferuf Finnlands" ausgedacht und innerhalb kuerzester Frist ausgefuehrt werden muesse. Falls diese Demarche in Norwegen auf Ablehnung stosse, was wahrscheinlich sei, so habe die britische Regierung das norwegische Versagen festzustellen und sich sofort der Stuetzpunkte zu bemaechtigen, deren sie zur Wahrung ihrer Interessen beduerfe, und zwar im Wege einer "ueberraschenden Operation". Ob Schweden den Durchmarsch nach Finnland verweigert, erscheint nicht wichtig; hervorgehoben wird vielmehr, der "Vorteil, gegenueber Deutschland im Norden eine beherrschende Stellung gewonnen, den Seetransport des schwedischen Erzes aufgehalten, die schwedischen Erzstaetten in den Aktionsbereich unserer Luftwaffe gebracht zu haben." ***)

---

*) Raeder Exhibit Nr. 97,

**) Raeder Exhibit Nr. 75, Band IV, Seite 340/41,

***) Raeder Exhibit Nr. 77, Band IV, Seite 352 ff., siehe auch Raeder Exhibit Nr. 80, Band IV, Seite 369 ff., Verhandlungsbericht der Skandinavien-Kommission des Interalliierten militaerischen Studienausschusses vom 11. Maerz 1940, ein streng geheimer Bericht, der die "Landung in Narvik" betrifft.

H1278 – 0087

Am 27. Februar 1940 erklaerte Churchill im Britischen Unterhaus, er sei es "muede, ueber die Rechte der Neutralen nachzudenken." *)

Interessant ist, dass man in der 6. Sitzung des Obersten Rates vom 28. Maerz 1940 uebereinkommt: **)

"Jeder Versuch der Sowjetregierung, von Norwegen eine Stellung an der atlantischen Kueste zu erhalten, widerspraeche den Lebensinteressen der Alliierten und wuerde entsprechende Gegenwirkungen ausloesen."

Die demnach vom Obersten Rat vertretene Auffassung unter Hinweis auf die Lebensinteressen der Allierten deckt sich genau mit den von mir dargelegten Rechtsideen ueber das "Recht der Selbsterhaltung" und steht im voelligen Gegensatz zu der von der Anklage hier vorgetragenen voelkerrechtlichen Darlegung.

Die endgueltige Durchfuehrung der Operation in Norwegen, also der Landung und der Bildung von Stuetzpunkten, wurde am 28. Maerz 1940 beschlossen, und zwar zwischen den massgebenden britischen und franzoesischen Stellen. Dieses Datum wurde in einer Sitzung des franzoesischen Kriegsausschusses von dem franzoesischen Ministerpraesidenten genannt, ***) und General Gamelin fuegte hinzu, dass er am 29. Maerz General Ironside auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht habe, alles fuer eine rasche Besetzung der norwegischen Haefen bereit zu haben; dasselbe habe er auch Mr. Winston Churchill gelegentlich eines Aufenthaltes in Paris zur Kenntnis gebracht.

Am 30. Maerz erklaert Churchill im Rundfunk:

---

*) Raeder Exhibit Nr. 97, Dok.-Buch V, Seite 425,

**) Raeder Exhibit Nr. 83, Dok.-Buch V, Seite 379 ff.

***) Raeder Exhibit Nr. 59, Dok.-Buch III, Seite 275.

H1278 - 0088

"Es waere nicht gerecht, wenn die Westmaechte im Kampf um Leben und Tod an legalen Abmachungen festhielten." *)

Am 2. April 1940 wurde durch Telegramm aus London um 19[12] Uhr nach Paris mitgeteilt, dass der erste Transport "am Tage J. 1 abfahren" solle und dass der Tag J. 1 grundsaetzlich der 5. April sei. **)

Am 5. April stellt Churchill fest, dass weder Deutschland, noch die Neutralen sich darauf verlassen duerften, dass „England sich die Haende auf dem Ruecken binden lassen werde, indem es das Recht nach dem Buchstaben befolge." ***)

Am 6. April 1940 erklaerte der englische Arbeitsminister Ernest Brown, dass weder Deutschland, noch die Neutralen damit rechnen koennten, dass „die Westmaechte sich an den Buchstaben des Voelkerrechtes halten wuerden." ***)

Am gleichen Tage - dies war ein Tag nach der Minenlegung durch britische Streitkraefte in den norwegischen Hoheitsgewaessern - wurde ein geheimer englischer Operationsbefehl "betr. Vorbereitungen zur Besetzung der nordschwedischen Erzfelder von Narvik aus" erlassen. In dem Befehl wurde bestimmt, dass die Aufgabe der Avonforce zunaechst darin bestehe, den Hafen von Narvik und die Eisenbahn zur schwedischen Grenze zu sichern." Es wurde hinzugefuegt, dass der Befehlshaber beabsichtige, „nach Schweden vorzuruecken und die Gaellivare-Erzfelder und wichtigen Punkte jenes Gebietes zu besetzen, sobald sich die Gelegenheit dazu biete"; eine Formulierung, die geradezu an die

---

*) Raeder Exhibit Nr. 97, Dok.-Buch V, Seite 424,

**) Raeder Exhibit Nr. 85, Dok.-Buch V, Seite 386, General Lelong an General Gamelin,

***) Raeder Exhibit Nr. 97, Dok.-Buch V, Seite 425.

****) Raeder Exhibit Nr. 88, Dok.-Buch V, Seite 392.

H1278 - 0089

Worte in dem Anklage-Dokument L 79 erinnert: "bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen".

Der urspruengliche Plan, den ersten Transport am 5. April nach Norwegen abgehen zu lassen, wurde abgeaendert; denn am 5. April, abends setzt das britische Oberkommando den Oberbefehlshaber der franzoesischen Kriegsmarine davon in Kenntnis, dass "der erste englische Geleitzug nicht vor dem 8. April auslaufen koennte, was im Rahmen des aufgestellten Zeitenplanes bewirkt, dass die erste franzoesische Abteilung den Einschiffungshafen am 16. April verlaesst". *)

Der Vollstaendigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das Norwegen-Unternehmen auf alliierter Seite unter der Tarnbezeichnung "Stratford-Plan" lief, **) waehrend die deutsche Norwegen-Aktion unter der Tarnbezeichnung "Weseruebung" behandelt wurde.

Die vorstehenden Tatsachen zeigen folgendes:

Seit Herbst 1939 wurden Vorbereitungen fuer eine eventuelle Norwegen-Aktion durch Untersuchen von Landungsmoeglichkeiten etc. getroffen. Seit Januar/Februar 1940 drohte die Gefahr einer Besetzung von Stuetzpunkten in Norwegen durch die Alliierten. Im Maerz 1940 war die Durchfuehrung der Planung endgueltig beschlossen, und es wurde das Auslaufen des ersten Geleitzuges auf den 5. April festgesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Minenlegung in den norwegischen Hoheitsgewaessern; gleichzeitig waren in britischen und franzoesischen Einschiffungshaefen Truppen fuer die Norwegen-Aktion gesammelt. Damit war das voelker-

---

*) Raeder Exhibit Nr. 91, Dok.-Buch V, Seite 409, Oberbefehlshaber der franzoesischen Kriegsmarine an Daladier.

**) Raeder Exhibit Nr. 98, Dok.-Buch V, Seite 430.

H1278 - 0090

voelkerrechtliche Tatbestandsmerkmal der dicht bevorstehenden Neutralitaetsverletzung gegeben, teilweise war die Neutralitaetsverletzung sogar schon erfolgt (Minenlegung). Es war der Augenblick, wo Deutschland in Uebereinstimmung mit dem voelkerrechtlichen Begriff des Rechtes der Selbsterhaltung aequivalente Gegenmassnahmen ergreifen, also Norwegen besetzen durfte, um der drohenden Besetzung durch andere kriegfuehrende Staaten zuvorzukommen. Es war sogar, wie sich gezeigt hat, der letzte Moment; denn Deutschland kam den Alliierten nur deshalb zuvor, weil das britische Oberkommando das auf den 5. April festgesetzte Auslaufen des ersten Geleitzuges verschoben hatte. Die deutsche Norwegen-Aktion muss daher nach den Grundsaetzen des Voelkerrechtes als berechtigt angesehen werden. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass das Hohe Gericht unter diesen geschilderten Umstaenden in Verbindung mit dem bestehenden Voelkerrecht feststellen wird, dass Grossadmiral Raeder hinsichtlich der Besetzung von Norwegen nach rein strategischen Gesichtspunkten unter Beobachtung der voelkerrechtlichen Normen gehandelt hat, und ihn dementsprechend von dem von der Anklage erhobenen Vorwurfe freispricht.

Bezueglich Norwegen hat die Anklage gegen Raeder bezw. Doenitz noch den Vorwurf erhoben, dass ein voelkerrechtlicher Verstoss darin enthalten sei, dass laut Befehl vom 30. Maerz 1940 die Seestreitkraefte bis zur Truppenlandung die englische Kriegsflagge fuehren sollten. *)

Auch dies ist ein Jrrtum der Anklage auf dem Gebiete des Voelkerrechtes im Seekrieg. Die Haager Landkriegsordnung verbietet zwar den Flaggenmissbrauch ausdruecklich. Jm Seekrieg ist dagegen diese Frage nach dem geltenden Voelkerrecht eindeutig dahin

---

*) siehe C 151 - GB 91 und C 115 - GB 90.

H1278 - 0091

zu beantworten, dass die Schiffe bis zum Beginn der Kampfhandlungen mit der eigenen, mit feindlicher oder neutraler Flagge oder auch ohne Flagge fahren koennen. Ich darf auch in dieser Beziehung mich auf die rechtlichen Ausfuehrungen von Dr. Mosler in seinem Gutachten unter Ziffer 7 *) berufen und insbesondere auf die von ihm angefuehrten wissenschaftlichen Literaturstellen, wonach der Gebrauch einer fremden Flagge allgemein als berechtigte Kriegslist angesehen wird und wonach speziell die britische Praxis den Gebrauch falscher Flaggen erlaubt; uebrigens in Uebereinstimmung mit dem historischen Praezedenzfall, in dem Nelson in den Napoleonischen Kriegen in der Hoehe von Barcelona die franzoesische Flagge fuehrte, um spanische Schiffe anzulocken.

Im uebrigen ist im vorliegenden Falle der Streit muessig, weil tatsaechlich der eben erwaehnte Befehl zur Fuehrung der englischen Flagge unter dem 8. April, also vor der Durchfuehrung des Norwegenunternehmens, laut dokumentarischem Beweis aufgehoben ist. **)

Abschliessend moechte ich bezueglich des Themas Norwegen nur noch hervorheben, dass Raeder und die deutsche Marine nach der Besetzung von Norwegen alles getan haben, um das Verhaeltnis zu Norwegen zu einem freundschaftlichen zu gestalten, sowie das Land und das Volk während der Besetzung wuerdig und gut zu behandeln und ihm alle unnuetzen Lasten zu ersparen. Raeder und der Kommandierende Admiral von Norwegen, Generaladmiral Boehm, haben sich ferner bemueht, zu einem Frieden mit Norwegen zu kommen unter Wahrung der norwegischen nationalen Interessen. Diesen Bemuehungen stand die von Hitler und Himmler

---

*) Raeder Exhibit Nr. 66, Dok.-Buch IV, Seite 304/6,

**) Raeder Exhibit Nr. 89, Dok.-Buch V, Seite 400.

H1278 - 0092

eingesetzte sog. Zivilverwaltung des Reichskommissars Terboven *) entgegen, die im Gegensatz zur Wehrmacht im Zusammenhang mit Partei, SS, SD und Gesta stand. Raeder ist, wie Boehm in seinem Affidavit bestaetigt, immer wieder fuer die gemeinsamen Gedankengaenge der guten Behandlung des norwegischen Volkes und des baldigen Friedensschlusses bei Hitler eingetreten und hat zusammen mit Boehm auf das schaerfste Terboven bekaempft. Es ist auch hier wieder das tragische Ergebnis, dass sich die Wehrmacht trotz groesster Anstrengungen nicht gegen die Diktatur Hitlers durchsetzen konnte und auch nicht gegen die Diktatur, die mit Wissen von Hitler ein so minderwertiger Reichskommissar wie Terboven ausuebte.Das norwegische Volk, das unter der Besatzung hat leiden muessen, weiss - und das ist der einzige Trost fuer Raeder -, dass an diesen Leiden nicht die Marine schuld gewesen ist. Es ist auf der anderen Seite interessant,zu wissen, dass gerade die Differenzen, die wegen Norwegen zwischen Hitler und Raeder auftraten, einer der Hauptgruende gewesen sind, die Raeder veranlassten, im Dezember 1942 endgueltig seinen Ruecktritt zu verlangen. Die weiteren Gruende lagen darin, dass Raeder auch bezueglich Frankreich Differenzen mit Hitler bekam, weil Raeder auch hier auf Friedensschluss draengte, wabhrend Hitler in seiner Masslosigkeit derartiges Entgegenkommen in den besetzten Gebieten ablehnte, **) und ebenso Differenzen mit Hitler wegen Russland gehabt hatte, weil er fuer die Aufrechterhaltung des deutsch-russischen Vertrages eintrat und sich gegen den Vertragsbruch und gegen den Krieg mit Russland aussprach.

---

*) siehe Schreiber-Affidavit, Raeder Exhibit Nr. 107, Dok-Buch V, Seite 468/72,
Boehm-Affidavit, Raeder Exhibit Nr. 129, Dok.-Buch VI,
Aussage Raeder am 17. Mai 1946, nachm., Prot. Seite 9743 ff.

**) Aussage Schulte-Moenting am 22. Mai, vorm., Seite 10 003,
Aussage Raeder am 17. Mai, nachm., Seite 9745.

H1278 - 0093

VII.

Damit komme ich zu dem Vorwurf der Anklagevertretung hinsichtlich eines Angriffskrieges gegen Russland. Der Vorwurf der Anklagevertretung auf diesem Gebiet ist nicht recht zu verstehen. Es handelte sich um einen Landkrieg, so dass die Marine keine Vorbereitungen zu treffen hatte mit Ausnahme der geringen Vorbereitungen in der Ostsee. Darueber hinaus hat die Anklagevertretung selbst vorgetragen, dass Raeder ein Gegner des Krieges gegen Russland gewesen sei. Das einzige, was von dem Vorwurf der Anklage uebrig bleiben koennte, ist ihre Behauptung *), dass Raeder grundsaetzlich [illegible] fuer den Krieg gegen Russland gewesen sei und lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes gegen Hitler

US 136 opponiert habe. Unter Berufung auf C 170 sagt die Anklage, dass Raeder lediglich die Verschiebung des Krieges gegen Russland auf die Zeit nach dem Siege ueber England empfohlen habe. Nach der Urkunde C 170 koennte es tatsaechlich den Anschein haben. In Wirklichkeit liegt es aber anders, und der wahre Sachverhalt ist durch die eingehende Beweisfuehrung aufgeklaert. Der Zeuge Admiral Schulte-Moenting **) hat, ohne dass ihm im Kreuzverhoer widersprochen wurde, klar ausgesagt, dass Raeder nicht nur zeitlich bedingte Einwendungen erhoben hat, sondern dass er bei Hitler grundsaetzlich gegen einen Russland-Feldzug opponierte, und zwar aus moralischen, aus voelkerrechtlichen Gruenden; einfach deshalb, weil er der Meinung war, dass sowohl der Nichtangriffspakt mit Russland, als auch der Handelsvertrag unter allen Umstaenden eingehalten werden muesse. Die Marine war an

---

*) siehe Aussage Admiral Wagner am 13. Mai, Nachm., Seite 9410,

**) siehe Aussage Admiral Schulte-Moenting, Seite 10 007 ff.

H1278 - 0094

den Lieferungsvertraegen mit Russland besonders stark beteiligt und hat sich immer bemueht, die Vertraege genau einzuhalten. Neben diesem Grundsatze der Vertragstreue, also neben diesem allgemeinen Grunde, vertrat Raeder auch die Meinung, dass ein Krieg gegen Russland politisch und strategisch falsch sei. Seine eigene Aussage und die Aussage von Schulte-Moenting zeigen, dass Raeder im September, November und Dezember 1940 immer wieder bei Hitler versucht hat, ihn von dem Gedanken eines Russlandkrieges abzubringen. Es ist richtig, dass in der Urkunde C 170 nur die strategische Begruendung fuer sein Opponieren niedergeschrieben ist. Dies ist aber auch kein Wunder; denn in den Papieren bei der Seekriegsleitung wurden naturgemaess nur Begruendungen niedergeschrieben, die marinetechnisch und strategisch von Bedeutung waren, nicht aber politische Gruende. Ich habe bereits gezeigt, dass Hitler es grundsaetzlich nicht zuliess, dass Raeder als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine sich in aussenpolitische Fragen hineinmischte, also in Dinge, die nicht in sein Ressort gehoerten. Wenn Raeder dies entgegen dem Willen Hitlers doch einmal versuchte, und zwar in besonders wichtigen Faellen, so konnte er es nur unter 4 Augen tun und konnte dementsprechend dann diese Unterhaltungen nicht im Kriegstagebuch niederschreiben; er hat aber seinem Chef des Stabes als seinem engsten Vertrauten stets alle Dinge erzaehlt. Infolgedessen konnte Schulte-Moenting klar bestaetigen, dass Raeder aus voelkerrechtlichen und moralischen Bedenken in diesem Falle gegen Hitler opponierte und darueber hinaus auch strategische Gruende heranzog in der Hoffnung, auf diese Weise eher auf Hitler einwirken zu koennen. Schulte-Moenting sagte sogar - ebenso wie Raeder -, dass dieser im November nach einer

H1278 - 0095

Besprechung geglaubt habe, Hitler von seinen Plaenen abgebracht zu haben. Jch glaube, dass damit die Angelegenheit geklaert ist, und es bleibt nur auch hier das Tragische, dass Raeder mit politischen Einwendungen auch bezueglich Russland von Hitler ebenso wenig gehoert wurde, wie im Falle Norwegen und Frankreich.

H1278 - 0096

VIII.

Aehnlich liegt es bei dem Vorwurf der Anklage bezueglich des Angriffskrieges gegen Amerika und bezueglich der Neutralitaetsverletzung hinsichtlich Brasilien. Beide Vorwuerfe sind im Rahmen der Beweisfuehrung genuegend entkraeftet, so dass ich nur ganz kurz darauf einzugehen brauche.

Die Anklage hat es zunaechst so dargestellt, als haette Raeder irgendwie dabei mitgewirkt, Japan zu einem Angriff gegen Amerika aufzufordern. Tatsaechlich haben gar keine seestrategischen Besprechungen zwischen Japan und Raeder stattgefunden. Raeder hatte immer die Ansicht vertreten, dass ein Krieg mit USA ebenso vermieden werden muesse wie mit Russland. Diese Einstellung ist auch verstaendlich, weil er darueber hinaus auch den Standpunkt vertreten hatte, dass Hitler unter gar keinen Umstaenden zu einem Kriege mit England kommen duerfe. Nachdem es nun einmal zu einem Kriege mit England gekommen war, musste er als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine seine ganze Kraft dafuer einsetzen, gegen England erfolgreich zu kaempfen. Raeder kannte die Grenzen der Kampffaehigkeit der Marine, und es war daher voellig ausgeschlossen, dass er an einer Ausdehnung des Seekrieges mitwirkte, wenn er schon einen Krieg gegen England fuer viel zu schwer
GB 122 hielt. Das von der Anklage vorgelegte Dokument C 152 spricht daher auch nur von dem Vorschlage, dass Japan gegen Singapore vorgehen soll, und geht davon aus, dass die Vereinigten Staaten aus dem Kriege herausgehalten werden muessen. Der Vorschlag gegenueber Hitler, Japan muesste Singapore angreifen, war in jeder Beziehung durchaus korrekt. Wir waren nun einmal im Kriege mit

H1278 – 0097

England, und Raeder musste versuchen, die ganze Kraft gegen England zu konzentrieren. Er war in dieser Beziehung berechtigt, vorzuschlagen, dass Japan als Bundesgenosse England mit angreift. Im uebrigen datiert diese eine Besprechung von Raeder erst vom 18. Maerz 1941, waehrend Hitler bereits in seiner Weisung Nr. 24 vom 5. Maerz 1941 als Richtlinie festgelegt hatte, dass Japan Singapore als Schluesselstellung Englands angreifen muesse. *)

Von dem ploetzlichen Angriff Japans auf Pearl Harbour war Raeder, wie auch von Schulte-Moentingbestaetigt wurde, ebenso ueberrascht, wie jeder andere Deutsche. Der Versuch der Anklagevertretung im Kreuzverhoer von Schulte-Moenting, diese Behauptung durch Vorlage eines Telegramms des Marineattachés aus Tokio nach Berlin **) vom 6. Dezember 1941 zu erschuettern, ist fehlgeschlagen. Einmal hat Raeder dieses Telegramm wahrscheinlich erst erhalten, als der japanische Angriff gegen Pearl Harbour schon gestartet war und ausserdem ist in dem Telegramm Pearl Harbour ueberhaupt nicht erwaehnt.

Fast noch klarer ist der Vorwurf der Anklage gegen Brasilien widerlegt, und zwar deshalb, weil die Anklagevertretung nach meinem Vortrage in der Beweisfuehrung in keinem der Kreuzverhoere bei Raeder, Schulte-Moenting und Wagner auf diesen Punkt zurueckgekommen ist. Es handelt sich um den Vorwurf, dass nach Jodl's Tagebuch die Seekriegsleitung bereits 2 Monate vor Ausbruch des Krieges Deutschland-Brasilien die Freigabe des Waffeneinsatzes gegen die brasilianischen Kriegs- und Handelsschiffe beantragte und die Freigabe genehmigt wurde. ***)

---

*) SIEHE C 175 - US 151,

**) siehe D 872 - GB 480,

***) siehe 1807 PS - GB 227.

H1278 – 0098

Abgesehen von den Zeugenaussagen ist der Fall bereits dokumentarisch widerlegt, und zwar durch den vollstaendigen Auszug aus Jodl's Tagebuch, den ich als Raeder Exhibit Nr. 115 *) ueberreichte, sowie durch die weiter ueberreichten Urkunden Raeder Exhibit Nr. 116 - 118 **) Aus diesen Urkunden ergibt sich, dass Brasilien dadurch die Neutralitaet verletzt hatte, dass es den Vereinigten Staaten gestattet hatte, brasilianische Flugplaetze zu benutzen, um von dort aus deutsche und italienische U-Boote anzugreifen. Darueber hinaus hatte das brasilianische Luftfahrtministerium amtlich bekannt gegeben, dass Angriffe von der brasilianischen Luftwaffe durchgefuehrt seien. Bei einem derartigen neutralitaetswidrigen Verhalten war also der Antrag der Seekriegsleitung, den Waffeneinsatz gegen Brasilianische Schiffe freizugeben, berechtigt. Es ist auch in diesem Falle der Anklagevertretung nicht gegluckt, Raeder ein voelkerrechtliches Verbrechen oder auch nur einen voelkerrechtlichen Verstoss nachzuweisen.

---

*) Dok.-Buch VI, Seite 509,

**) Dok.-Buch VI, Seite 503 -513.

H1278 -0099

IX.

Die sehr s.r[illegible]tige Anklage hat ueberaus viel Material vorgelegt, und die vielen Einzelheiten zwangen im Falle Raeder zu einer grossen Genauigkeit in der Beweisfuehrung. Jch habe mich bemueht, alle Vorwuerfe in der Beweisfuehrung oder in meinem Plaedoyer zu behandeln, und habe mich bemueht, moeglichst klar darzulegen, dass saemtliche Vorwuerfe teils aus tatsaechlichen, teils aus juristischen Gruenden keinen Tatbestand im Sinne eines Verbrechens nach diesem Statut erfuellen. Soweit ich trotz meiner Bemuehung um grosse Genauigkeit einige Urkunden nicht behandelt habe, schienen mir diese von geringerer Bedeutung zu sein und jedenfalls von keiner strafrechtlichen Bedeutung, z.B. die vielen Faelle, in denen Raeder nur deshalb genannt wurde, weil er - ohne amtlich beteiligt zu sein - eine Ausfertigung der Urkunden aus formalen Gruenden erhielt. Es waere ermuedend gewesen, auf solche wiederkehrenden Einzelheiten einzugehen, wenn auch die Anklagevertretung diese formalen Hinweise unermuedlich wiederholte, so dass man manchmal geneigt war, an das Wort Napoleons zu denken, dass die Wiederholung diejenige Redewendung sei, die am beweiskraeftigsten wirke.

Ferner glaube ich, im Plaedoyer fuer Grossadmiral Raeder von einer Argumentation ueber die wirklichen Kriegsverbrechen bezw. ueber die Verbrechen gegen die Humanitaet absehen zu koennen, da ich in dem vorgelegten Anklage-Material keine Verbindung zwischen diesen und Raeder festzustellen vermag. Es ist auch gegen Raeder kein spezieller Vorwurf in dieser Hinsicht erhoben mit Ausnahme der beiden mit dem Commandobefehl zusammenhaengenden Faelle, naemlich den Fall der Erschiessung von 2 Sol-

H1278 - 0100

Soldaten in Bordeaux und der Erschiessung des britischen Soldaten Evans, der an der schwedischen Grenze vom SD gefangen genommen wurde, nachdem er vorher in dem Kleinkampfangriff gegen die "Tirpitz" beteiligt gewesen war. Insoweit wurde der Vorwurf, soweit er die Marine betrifft, in der Beweisfuehrung widerlegt. Beide Faelle kamen nicht oder erst nachtraeglich zur Kenntnis der Seekriegsleitung - eben vor dem Abgange Raeders -, in beiden Faellen erfolgte das Handeln aufgrund des Commandobefehls durch Hitler selbst oder durch den SD ohne Wissen und Willen der Seekriegsleitung, und - das wichtigste - in beiden Faellen zeigten die Dokumente der Anklage, dass diese Soldaten in Zivil gewesen waren, also auf den Schutz der Genfer Konvention keinen Anspruch hatten.*)

Alle uebrigen verbrecherischen Tatbestaende, welche die Anklage speziell fuer den Osten vorgetragen hat, brauche ich nicht zu behandeln, da Raeder unbeteiligt war. Ich hoffe, hier auch die Zustimmung des Gerichtes zu haben, indem ich an die Behandlung des Falles Katyn erinnere, wo das Gericht darauf hinwies, dass Raeder nicht beteiligt sei, und deshalb meine Mitwirkung als Verteidiger insoweit ablehnte; hieraus meine ich, juristisch folgern zu muessen, dass Raeder auch auf dem Umwege

---

*) siehe Dokument D 864 - GB 457 bezueglich Evans,

Dokument UK 57 - GB 164, Blatt 4 im Original unter Ziffer 2 bezueglich Evans, wo in der englischen Uebersetzung die Worte "in Zivil" versehentlich fehlten, und UK 57, Blatt 5 im Original unter Ziffer 4 bezueglich des Falles Bordeaux, wo sich ebenfalls der ausdrueckliche Hinweis auf die Zivilkleider befindet, und

siehe ferner mein Rueckkreuzverhoer bezueglich Admiral Wagner am 14. Mai 1946, vormittags, deutsch-sprachiges Prot., Seite 9464/68, sowie mein Rueckkreuz-Verhoer mit Admiral Schulte-Moenting am 22. Mai, nachmittags, S. 10 050.

H1278-0101

ueber die Verschwoerung mit diesen Tatbestaenden nicht als belastet angesehen werden kann, da er von den Vorgaengen nichts wusste und mit diesen Vorgaengen nichts zu tun hatte.

Die Beweisfuehrung der Anklage beruht auf ihrem Wunsche, ihrer theoretischen Grundidee zum Siege und zur Anerkennung zu verhelfen, naemlich auf der Idee, dass so viele Verbrechen nicht auf dem Willen eines Einzelnen beruhen koennen, sondern dass vielmehr eine Verschwoerung vieler, ein Komplott zugrundeliegen muss. Das konnten logischerweise zunaechst nur Hitlers eigene Mitarbeiter sein, also die wirklichen Nationalsozialisten. Da Hitler aber wesentliche Leistungen auf militaerischem und wirtschaftlichem Gebiet vollbringen wollte und vollbracht hat, geschah etwas eigenartiges: Unter den Nationalsozialisten waren fuer diese Gebiete keine Fachleute. Die meisten nationalsozialistischen Mitarbeiter hatten frueher keine Berufe mit fachlicher Bildung. Deshalb nahm Hitler trotz seines Wunsches, nur Nationalsozialisten um sich zu haben, zunaechst Fachleute, die keine Nationalsozialisten waren, an fuehrender Stelle in bestimmte Ressorts, also z.B. wirtschaftlich Schacht, politisch Neurath und militaerisch fuer das Heer Fritsch und fuer die Marine Raeder. Die Anklage folgte ihm im Interesse ihrer Verschwoerungstheorie, ohne zu bedenken, dass diese keine Nationalsozialisten waren, also letztenendes gar nicht zur Verschwoerung gehoeren konnten, und ohne zu bedenken, dass Hitler sich dieser Nichtnationalsozialisten nur als Fachleute fuer ein bestimmtes Gebiet bediente und auch nur so-lange es ihm unbedingt notwendig erschien, und daher mit dem Abgang dieser Maenner, die ihm letztenendes wesensfremd waren, einverstanden war, so-

H1278-0102

sobald die Differenzen mit ihnen ueberbrueckbar erschienen, was je nach der Art des Ressorts bei jedem von ihnen zu irgendeinem Zeitpunkte eintreten musste.

Mit dieser weiten Fassung des Verschwoerungsbegriffes und mit dieser Ausdehnung des Kampfes der Anklage gegen Nichtnationalsozialisten hat die Anklage den Grundgedanken verlassen, der frueher einmal im Auslande propagiert wurde, naemlich den Gedanken des Kampfes gegen den Nationalsozialismus und nicht gegen ganz Deutschland, zwei Begriffe, die nirgendwo und zu keiner Zeit wirklich identisch gewesen sind, wie es die Anklage jetzt hinzustellen versucht. Ich glaube, dass die Anklage damit auch den Grundgedanken des Praesidenten Roosevelt verlassen hat.

Aber noch einen zweiten tatsaechlichen und juristischen Gesichtspunkt hat die Anklagebehoerde unberuecksichtigt gelassen. Ich meine den Begriff der Verteilung der Zustaendigkeit im Staatsrecht, also die Aufteilung in einzelne Ressorts. Diese Aufteilung der Zustaendigkeit hat - beruhend auf dem Gedanken der Arbeitsteilung - ihrem Wesen nach trennenden Charakter; sie verteilt Arbeitsbereiche unter oertlichen, funktionellen und sachlichen Gesichtspunkten. Einmal bestimmt sie positiv denjenigen Bereich, innerhalb dessen das einzelne Ressort taetig werden soll; zugleich aber bestimmt sie negativ die Grenzen dieser Taetigkeit, indem sie das bestimmt, was die betr. Organe nichts mehr angeht, wo sie also eine amtliche Taetigkeit nicht entfalten duerfen.

H1278 - 0103

Bei einer Demokratie besteht noch eine Verbindung durch die gemeinsamen Kabinettssitzungen bezw. durch den Ministerpraesidenten, den Reichspraesidenten oder Reichskanzler. Anders in einer Diktatur, besonders dann, wenn der Diktator so wie Hitler im nationalsozialistischen Staat mit groesstem Geschick die Trennung der einzelnen Ressorts ausnutzt und dafuer sorgt, dass die einzelnen Ressorts moeglichst allein stehen und demgemaess immer die Entscheidung bei ihm als Diktator liegt, wobei er sogar die einzelnen Ressorts gegeneinander ausspielt.

Die im nationalsozialistischen Staat streng durchgefuehrte Ressort-Einteilung spricht besonders stark gegen den Begriff der Verschwoerung und erschwert es dem einzelnen, in irgendeiner Form ueber sein Ressort hinauszugehen.

Diese Bedeutung mag an folgendem Beispiel dargetan werden:

Die politischen Beziehungen zu anderen Staaten zu gestalten, Vertraege oder Buendnisse mit anderen Staaten abzuschliessen oder zu loesen, Krieg zu erklaeren und Frieden zu schliessen, sind Angelegenheiten, die in den Zustaendigkeitsbereich der auswaertigen Gewalt fallen, aber nicht in denjenigen von Behoerden mit nach innen gerichteten Aufgaben, wie z.B. die Reichsfinanzverwaltung, die Rechtspflege und das Militaer.

Daraus folgt: Da die Entscheidung ueber Krieg und Frieden keine Angelegenheit des Militaers ist, hat das Militaer die seitens der politischen Fuehrung getroffene Entscheidung hinzunehmen, Entscheidungen, welche fuer die militaerischen

H1278-0104

Stellen verbindliche Tatbestandswirkung haben. Der militaerische Befehlshaber hat fuer sein Ressort die aus der Entscheidung fuer ihn folgenden Konsequenzen zu ziehen. Das Militaer hat nach erfolgter Kriegserklaerung zu kaempfen. Eine Verantwortung fuer den Krieg, ueber dessen Ausbruch es nicht mit entscheiden konnte, traegt es nicht.

Deshalb gibt es auch fuer die Armee einen Angriffskrieg nur im strategischen Sinne. Im uebrigen ist fuer sie jeder Krieg, dessen Fuehrung ihr obliegt, schlechthin Krieg, mag er rechtlich zu qualifizieren sein, wie er will. *)

Dem Zustaendigkeitsbereich entspricht die Verantwortung im staatsrechtlichen und strafrechtlichen Sinne. Wenn aber demgemaess der Oberbefehlshaber eines Wehrmachtsteiles nur fuer die Fuehrung des Krieges, nicht fuer die Entstehung des Krieges verantwortlich ist, so kann er hinsichtlich der strategischen Planung auch nur fuer die Planung als solche verantwortlich sein, nicht aber fuer die ev. Entstehung desjenigen Krieges, fuer den die strategische Planung entworfen ist.

Diese staatsrechtlich und strafrechtlich wichtige Ressorteinteilung und Zustaendigkeitsverteilung ist von Hitler im Interesse der Verstaerkung seiner eigenen Macht auf vielen Gebieten noch ganz besonders ausgepraegt durchgefuhrt worden, so z.B. die Schaffung des "Beauftragten fuer den Vierjahresplan", dessen Sachgebiet eigentlich zum Wirtschaftsministerium gehoert, die Schaffung von Reichskommissaren in den besetzten Gebieten, deren Taetigkeit eigentlich zur Militaerverwaltung ge-

---

*) siehe auch Artikel 45 der Reichsverfassung.

H1278 - 0105

gehoert, und schliesslich die im Falle Raeder interessierende Tatsache der sehr strengen Abgrenzung unter den 3 Wehrmachtsteilen und die Abschaffung des Reichswehr- bezw. des Reichskriegsministers, der die Wehrmachtsteile zusammenhielt und verband. Je mehr Ressorts geschaffen wurden und je mehr die Ressorts gegeneinander abgegrenzt wurden, um so staerker wurde Hitler als Diktator, als der einzige, der allen den zahllosen Ressorts uebergeordnet war. Damit aber sank staatsrechtlich und auch strafrechtlich die Verantwortung des Leiters des einzelnen Ressorts und demgemaess auch die Verantwortung fuer die strategische Planung in einem einzigen Ressort, hier also der Marine.

Der Befehlshaber eines Wehrmachtsteiles, also z.B. der Marine, kann bei einer strategischen Planung folglich auch nur fuer die Planung auf dem Marine-Gebiet verantwortlich sein; er hatte keinen Ueberblick ueber die Gesamtplanung. Die Gesamtplanung wurde an keiner Stelle gemeinsam beraten, sondern lag politisch und militaerisch nur bei Hitler, da nur bei ihm alle Faeden und alle Taetigkeiten der einzelnen Ressorts zusammenliefen.

Hinzu kommt, dass eine rein strategische Planung als solche nicht strafbar sein kann, da sie in jedem Lande ueblich ist und da in jedem Lande der militaerische Befehlshaber eines Wehrmachtsteiles nicht weiss und nicht wissen kann, wofuer einmal der von ihm ausgearbeitete Plan von der politischen Fuehrung verwandt wird, ob also fuer einen Angriffskrieg oder einen Verteidigungskrieg.

H1278 – 0106

Die in meinen Dokumentenbuechern vorgelegten Dokumente beweisen ueberzeugend, dass die militaerischen Stellen sowohl bei den Alliierten, als auch in Deutschland in gleicher Weise und auf demselben Gebiet und zu den gleichen Zeiten strategische Planungen ausarbeiteten, und zwar hinsichtlich Norwegen, Belgien *), Holland, Griechenland, Rumaenien und darueber hinaus bei den Alliierten noch hinzukommend die Planungen fuer die Zersoterung der rumaenischen Oelfelder und insbesondere der Oelquellen im Kaukasus.**) Gerade die Planungen bezueglich des Kaukasus seitens des Obersten Rates, also des gemeinsamen britischen und franzoesischen Generalstabes, zeigen die Richtigkeit der Ausfuehrungen. Der Oberste Rat wuerde es sicherlich ablehnen, fuer diese strategischen Planungen politisch verantwortlich gemacht zu werden, obwohl zur Zeit der Planungen die Sowjetunion noch neutral war und die Durchfuehrung der Planung, wie auch die Urkunden zeigen, nicht nur das feindliche Deutschland, sondern auch die neutrale Sowjetunion treffen sollten.

Die Aehnlichkeit der Urkunden ueber solche Planungen wirkt absolut ueberzeugend und zeigt die starke Parallelitaet. Ich darf in dieser Beziehung auf meine frueheren Ausfuehrungen verweisen, die ich hier gelegentlich der umfangreichen Debatte***) ueber die Erheblichkeit und Zulaessigkeit der von mir vorgelegten Dokumente gemacht habe, und darf ergaenzend nur noch auf das

---

*) siehe Raeder Exhibit Nr. 33 und 34, Band II, Seite 178 ff.

**) siehe Ribbentrop Exhibit Nr. 221,
siehe Raeder Exhibit Nr. 79, Band IV, Seite 359 ff.
siehe Raeder Exhibit Nr. 41, Band III, Seite 2)4, ferner deutschsprachiges Sitzungsprotokoll vom 1. Mai 1946, nachmittags, Seite 8640, und ebenda vom 16. Mai nachmittags, Seite 9691/92.

***) ebenda vom 1. Mai nachm., Seite 8670/1, und vom 16. Mai nachm., Seite 9687/88.

H1278 - 0107

Dokument Raeder Exhibit Nr. 130 verweisen, naemlich das Schreiben des Foreign Office, in dem die Vorlage der Akten der britischen Admiralitaet verweigert [illegible], in dem aber die Planung hinsichtlich Norwegen und ganz Skandinavien [illegible] zugegeben wird, lediglich unter Hinzufuegung, [illegible], dass die Planung nicht in die Tat umgesetzt wurde, eine Tatsache, die nur darauf beruht, dass Deutschland der Durchfuehrung der Planung zuvor kam.

Man mag Pazifist sein und infolgedessen grundsaetzlich gegen das Militaer; man muss dann aber konsequent sein und darf sich nicht nur gegen das deutsche Militaer wenden, sondern muss sich gegen jedes Militaer wenden. Man mag es verdammen, dass das Militaer als ausfuehrendes Organ militaerische Planungen vorbereitet, und mag in der Zukunft darauf dringen, dass solche Planungen strafbar sind. Dann aber duerfen nicht nur deutsche militaerische Planungen, sondern muessen auch auslaendische militaerische Planungen strafbar sein.

Die vorstehenden Ausfuehrungen zeigen, dass die Anklage die tatsaechlichen und rechtlichen Verhaeltnisse verkennt, wenn sie Raeder fuer politische Entscheidungen verantwortlich machen will, obwohl er nichts mit ihnen zu tun hatte, sondern immer nur als Soldat gearbeitet hat. Ebensowenig, wie man vor 130 Jahren auf den Gedanken kommen konnte, einen Admiral des Diktators Napoleon vor ein Gericht zu stellen, ebensowenig kann man jetzt einen Admiral des Diktators Hitler verurteilen. Gerade bei Diktatoren - und das uebersieht die Anklage - sinkt nicht nur die Macht und der Einfluss eines militaerischen Befehlshabers, sondern in gleichem Masse muss auch seine Verantwortung sinken;

H1278 -0108

denn der Diktator hat alle Macht und damit alle Verantwortung an sich gerissen. Dies um so mehr, wenn der Diktator mit einem so ausserordentlichen Willen und einer so ungeheueren Kraft auftritt, wie Hitler. Der franzoesische Anklagevertreter hat am 7. Februar 1946 vor diesem Gericht *), besonders zutreffend woertlich gesagt:

"Jn der Tat war Hitler die Jnkarnation alles Willens,"

Die hieraus resultierende Staerke und Macht hat die Anklage fast ganz ausseracht gelassen und jedenfalls bei der Darstellung des Tatbestandes und der rechtlichen Folgerungen nicht beruecksichtigt. Wie gross diese Macht ist, zeigt Gustave le Bon in seinem beruehmten Buche "Psychologie der Massen" **) in dem Kapitel "Die Fuehrer der Massen". Jch zitiere hieraus:

"Jnnerhalb der Klasse der Fuehrer laesst sich eine ziemlich scharfe Einteilung vornehmen. Zu der einen Art gehoeren die energischen, willensstarken, aber nicht ausdauernden Menschen; zur andern, viel selteneren, die Menschen mit einem starken, ausdauernden Willen.....
Die zweite Fuehrerklasse, die der Menschen mit ausdauerndem Willen, uebt trotz ihres weniger glaenzenden Auftretens einen viel bedeutenderen Einfluss aus."

Zu dieser zweiten Fuehrerklasse gehoert Hitler, der in Uebereinstimmung mit diesem Zitat einen ungeheueren Einfluss ausuebte und andererseits im seiner braunen Uniform wenig repraesentativ wirkte.

---

*) deutsch-sprachiges Sitzungsprotokoll, Seite 4023,

**) Alfred Kroener Verlag, Seite 101 und 102.

H1278 - 0109

Gustave le Bon faehrt fort:

"Der beharrliche Wille, den sie besitzen, ist eine unendlich seltene und unendlich maechtige Eigenschaft, die sich alles unterwirft. Man ist sich nicht immer klar genug darueber, was ein starker und stetiger Wille vermag. Nichts widersteht ihm, weder die Natur noch die Goetter noch die Menschen."

Angesichts dieser Worte wird man begreifen, dass auch Raeder nicht widerstehen konnte.

Es bleibt daher nur noch die Frage: Gibt es fuer einen Soldaten eine Pflicht zur Revolte, eine Pflicht zum offenen Aufstand ? Diese Frage wird jeder Befehlshaber in der ganzen Welt und auch jeder andere Mensch verneinen mit der einzigen Ausnahme, wenn es sich um Befehle des Diktators handelt, Verbrechen zu begehen, wobei aber das Verbrechen fuer den militaerischen Befehlshaber erkennbar sein muss. Demgemaess könnte Raeder nur fuer ein militaerisches Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber fuer ein politisches; denn fuer das politische haftet der Diktator selbst. Wenn die Anklage bei Raeder zu einem anderen Ergebnis kam, so kam es nur - wie ich schon in meiner Einleitung betonte -, weil sie Raeder in Verkennung der tatsaechlichen und rechtlichen Verhaeltnisse als Politiker und Soldaten angesehen hat. Er war aber nur Soldat. Er hat ausschliesslich fuer die Marine, fuer das Wohl seiner Marine gelebt, fuer die er auch jetzt in vollem Umfange einstehen und die Verantwortung tragen will. Er hat die Marine einheitlich gefuehrt und sie, unterstuetzt von seinem Offizierscorps, erzogen, anstaendig zu denken und sittlich zu kaempfen, so zu kaempfen, wie die Menschlichkeit es vom Soldaten verlangt. Es darf nicht sein, dass die

H1278 - 0110

dass die Offiziere und Soldaten dieser Marine durch die Taten eines Hitler und seines Nationalsozialismus diffamiert werden, dadurch, dass ihr oberster Offizier zum Verbrecher erklaert wird. Raeder mag im geschichtlichen Sinne eine Schuld tragen, weil er , wie viele andere im Inland und Ausland , Hitler nicht erkannte und durchschaute und nicht die Kraft hatte, sich gegen die ungeheuere Dynamik eines Hitler aufzulehnen; aber ein Unterlassen ist kein Verbrechen. Was Raeder in seinem Leben tat oder unterliess, er tat es in seinem Glauben, richtig zu handeln, und als pflichtbewusster Soldat so handeln zu muessen. Raeder ist ein Offizier von hoechstem Ansehen, der kein Verbrecher ist und kein Verbrecher sein kann, da er sein Leben lang ehrlich und christlich lebte. Ein Mensch, der an Gott glaubt, begeht kein Verbrechen, und ein Soldat, der an Gott glaubt, ist kein Kriegsverbrecher.

Ich bitte daher das Hohe Gericht:

Grossadmiral Dr. h.c. Erich Raeder

von allen Anklagepunkten in vollem Umfange

freizusprechen.

* * * * * * *
* * * * *
* * *
*